

BERICHT 2024

Häusliche Gewalt im Wallis



INHALT



4

[1] Vorwort

6

[2] Einleitung



8

[3] Überblick über die verfügbaren Statistiken



12

[4] Statistische Daten der Kantonspolizei

[4.1] S. 14

Auslösen der Einsätze

[4.2] S. 16

Beziehung zwischen den involvierten Personen

[4.3] S. 17

Partnerschaftsgewalt

[4.3.1] S. 17

Verteilung der Polizeieinsätze nach Wochentag und Uhrzeit

[4.3.2] S. 18

Alter und Geschlecht der Opfer und Tatpersonen

[4.4] S. 19

Eltern-Kind-Gewalt

[4.4.1] S. 19

Verteilung der Polizeieinsätze nach Wochentag und Uhrzeit

[4.4.2] S. 20

Alter und Geschlecht der Opfer und Tatpersonen

[4.5] S. 21

Infolge eines Polizeieinsatzes angeordnete Ausweisung und Haft

[4.6] S. 23

Häusliche Gewalt: registrierte Straftatbestände

25

[5] Statistische Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

[5.1] S. 27

Arten von Fällen und geografische Verteilung

[5.2] S. 29

Beschreibung der Opfer und Tatpersonen

[5.3] S. 33

Gewaltformen



34

[6] Statistische Daten des Sozial- und Gesundheitswesens

[6.1] S. 35

Statistische Daten der Opferhilfe-Beratungsstellen

[6.1.1] S. 35

Opferhilfe-Beratungsstellen

[6.1.2] S. 41

Statistische Daten der ambulanten Struktur der FAVA



[6.2] S. 43
Statistische Daten der Frauenhäuser

[6.2.1] S. 44
Beschreibung der Gewaltbetroffenen

[6.2.2] S. 45
Tätigkeit der Frauenhäuser



[6.3] S. 46
Statistische Daten der Gewaltberatung (Tatpersonen)

[6.3.1] S. 47
Beschreibung der von der Caritas Wallis beratenen Personen

[6.3.2] S. 50
Von den beratenen Personen ausgeübte Formen von Gewalt

[6.3.3] S. 51
Sozialtherapeutische Gespräche bei der Caritas Wallis



[6.4] S. 53
Statistische Daten der Abteilungen für Gewaltmedizin

[6.4.1] S. 54
Beschreibung der in den Abteilungen für Gewaltmedizin betreuten Opfer häuslicher Gewalt

[6.4.2] S. 55
Zusätzliche Informationen zur Abteilung für Gewaltmedizin des Spital Wallis



[6.5] S. 57
Daten der Fachstelle Zwangsheirat, Kompetenzzentrum des Bundes

[6.6] S. 58
Statistische Daten von Violence Que Faire



59
[7] Zusammenfassung und Fazit

64
[8] Struktur des Walliser Netzwerks gegen häusliche Gewalt

66
[9] Dank

1. VORWORT

Mit diesem zweiten Bericht über häusliche Gewalt schafft das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie eine wesentliche Grundlage für die Politik. Die Ausgabe 2024 stützt sich auf die Arbeiten des Vorjahres und konnte dank der engen Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnerinstitutionen erstellt werden. Dieser Bericht ist von grosser Bedeutung, um das Ausmass und die Dynamik häuslicher Gewalt im Wallis besser zu verstehen.

Zum ersten Mal können auch die Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) aufgezeigt werden, was ein vollständigeres Bild der Realität zu zeichnen vermag. Zudem enthält dieser Bericht die konsolidierten Daten der FAVA. Diese Stiftung umfasst seit 2024 die Mittel- und Unterwalliser Aufnahmestrukturen (Frauenhäuser) für Personen mit oder ohne Kinder, die von häuslicher Gewalt und Menschenhandel betroffen sind.

Die Zahlen sind besorgniserregend: 457 Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt und über 1'000 registrierte Straftaten. 85% der Opfer sind Frauen. Wegen häuslicher Gewalt haben 1'068 Personen die Opferhilfe-Beratungsstellen aufgesucht, wurden 154 Personen in den Frauenhäusern aufgenommen, wurden 158 gewaltausübende Personen von der Caritas Wallis beraten, um ihr Verhalten zu ändern...

Häusliche Gewalt ist eine regelrechte Plage systemischen Ursprungs. Die meisten Betroffenen sind Frauen, doch häufig sind auch Kinder direkte oder indirekte Opfer. Jede dieser Zahlen steht für einen Menschen, der leidet. Jede dieser Zahlen verpflichtet uns, konsequent zu handeln. Denn Gewalt darf niemals toleriert oder relativiert werden, weder im familiären Rahmen noch sonst wo.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über häusliche Gewalt (GhG) am 1. November 2025 festigt der Kanton Wallis seinen rechtlichen Rahmen. Die neuen Bestimmungen ermöglichen der Polizei, die mutmassliche Tatperson nicht nur aus der Wohnung auszuweisen, sondern auch Kontakt- und Rayonverbote zu verhängen. Die Höchstdauer der Massnahme wurde von 14 Tagen auf 21 Tage verlängert, um den Betroffenen mehr Zeit zu verschaffen, sich Gedanken zu ihrer Situation zu machen und Vorkehrungen zu treffen.

Die obligatorische sozialtherapeutische Beratung der gewaltausübenden Personen infolge einer polizeilich oder zivilgerichtlich angeordneten Schutzmassnahme wird durch drei obligatorische Gespräche bei einer Fachberatungsstelle intensiviert. Die Kinder werden als vollwertige Opfer häuslicher Gewalt anerkannt, auch wenn die Gewalt nicht direkt gegen sie gerichtet ist. Die Gesetzesrevision hat auch ermöglicht, im Hinblick auf die Risikofrüherkennung den Informationsaustausch zu verbessern. Das deckt sich mit den Grundsätzen der Istanbul-Konvention. Diese Fortschritte sind ein starkes Zeichen für eine integrierte und präventive Politik: Schutz, Unterstützung und Verantwortung sind untrennbar miteinander verbunden.

Der vorliegende Bericht bietet auch die Gelegenheit, die Arbeit der Behörden, Stellen und Einrichtungen, die im Bereich häusliche Gewalt tätig sind, sichtbar zu machen. Es wird erkennbar, wie sehr sich ihre Aufträge ergänzen. Die Statistiken sind ein Instrument zur Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, die für ein koordiniertes Management der Fälle von häuslicher Gewalt unerlässlich ist.

Wir alle verfolgen das gleiche Ziel: Eine Gesellschaft, in der Respekt, Gleichstellung und Solidarität die Überhand über Angst und Machtmissbrauch haben. Die Umsetzung der neuen Gesetzgebung ist ein entscheidender Schritt in diese Richtung.

Mathias Reynard
Staatsrat
Vorsteher des Departements
für Gesundheit, Soziales und Kultur

Abkürzungen:

BFS

Bundesamt für Statistik

CHUV

Waadtländer Universitätsspital

DSMV

Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug

FAVA

Fondation Accompagnement Victimes
Accueil (Stiftung für die Aufnahme
und Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt
und Menschenhandel)

GhG

Kantonales Gesetz über häusliche Gewalt

HRC

Spital Riviera-Chablais

HVS

Spital Wallis

KAGF

Kantonales Amt für Gleichstellung
und Familie

KESB

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

OHG

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer
von Straftaten (Opferhilfegesetz)

StGB

Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0

WGO

Walliser Gesundheitsobservatorium

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

2. EINLEITUNG

Unter den Begriff «häusliche Gewalt» fallen «alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, einschliesslich Nachstellung, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder innerhalb einer aufgelösten oder bestehenden Ehe oder Partnerschaft vorkommen, ungeachtet eines aktuellen oder früheren gemeinsamen Wohnsitzes»^①.



^①
Revidiertes Gesetz über häusliche Gewalt (GhG), Art. 2 Abs. 1 Bst. a., Inkrafttreten am 1. November 2025.

Die Daten werden in vier Teile gegliedert:

1. Überblick über die verfügbaren statistischen Daten
2. Präsentation der statistischen Daten der Kantonspolizei
3. Präsentation der statistischen Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
4. Präsentation der statistischen Daten des Sozial- und Gesundheitswesens

Im Rahmen des Walliser Gesetzes über häusliche Gewalt (GhG) hat das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie (KAGF) den Auftrag, einen statistischen Bericht über häusliche Gewalt zu erstellen. Im vorliegenden Bericht werden die verfügbaren Daten des Jahres 2024 aufgezeigt, die von den folgenden Organisationen, die mit gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen zu tun haben, übermittelt wurden:

Kantonspolizei (inkl. Gemeindepolizei)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

9 Institutionen, verteilt über die 13 Bezirke des Kantons

Opferhilfe-Beratungsstellen in Brig, Sitten und Collombey-Muraz

Frauenhäuser:

- die FAVA^② in den Regionen Sitten, Martinach und Chablais
- der Verein Unterschlupf in Brig-Glis

Begleitende Angebote der Caritas Wallis für die gewaltausübenden Personen

Gewaltberatung Oberwallis und Alternative-Violence im Mittel- und Unterwallis

Spitäler

über die Konsultationen in den Abteilungen für Gewaltmedizin des Spital Wallis in Siders und des Spital Riviera-Chablais in Rennaz

Die im vorliegenden Bericht aufgezeigten Daten widerspiegeln nur einen Teil der effektiv vorkommenden häuslichen Gewalt. Dies aus zwei Gründen:

1. Die Daten stammen von den vorgenannten Organisationen. Dieser Bericht soll im Laufe der Jahre erweitert werden, indem nach und nach sämtliche Einrichtungen, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eine Rolle spielen, eingeschlossen werden.
2. Die Dunkelziffer bei häuslicher Gewalt ist hoch. Die vorgenannten Organisationen werden in vielen Fällen weder um Hilfe angegangen noch findet eine Intervention statt. Mehreren Schweizer Studien zufolge wenden sich lediglich 10 bis 22% der Opfer häuslicher Gewalt an die Polizei^③. Die Opfer wollen vor allem, dass die Gewalt aufhört, aber nicht immer, dass ihr Partner oder ihre Partnerin bestraft wird. Außerdem kommt es vor, dass sie sich aus verschiedenen Gründen davor fürchten, ihr Geheimnis zu lüften: die empfundenen Emotionen, die Angst vor einem Stellenverlust des Partners oder der Partnerin, sodass er oder sie nicht mehr für die Familie aufkommen kann, die Angst vor einem Abbruch der Beziehung zueinander oder zu den Kindern. Wenn sie selbst nur über bescheidene finanzielle Mittel verfügen, können die Opfer Angst vor den wirtschaftlichen Folgen einer Trennung haben^④. Daher bleibt ein Teil der häuslichen Gewalt, der nur schwer abzuschätzen ist, immer im Verborgenen.

^② FAVA = Fondation Accompagnement Victimes Accueil – Stiftung für die Aufnahme und Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt und Menschenhandel

^③ Killias, M., Staubli, S., Biberstein, L., & Bänziger, M. (2012). Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011. Zürich.

^④ Lorenz Cottagnoud, S., & Wüthrich, A. (2021). «Und wenn das Gewalt ist in meiner Partnerschaft?». Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie, S. 15. egalite-famille.ch/files/8578/Brochure-Etsictaitdelaviolencedansmoncouple-2021web-DE-1.pdf

3. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERFÜGBAREN STATISTIKEN



In der Tabelle auf der nächsten Seite werden die bei den sechs vorgenannten Quellen verfügbaren Statistiken der Jahre 2023 und 2024 zusammengefasst. Sie gibt ein Bild des Ausmaßes von häuslicher Gewalt im Wallis, obschon damit wohl nur die Spitze des Eisbergs dargestellt wird ([siehe Kapitel 2](#)).

Die aufgezeigten Daten werden bei jeder der Organisationen, die in die Betreuung von Fällen häuslicher Gewalt involviert sind, separat gesammelt, wobei es nicht möglich ist, den Weg der Betroffenen durch verschiedene Organisationen nachzuzeichnen.

Das bedeutet, dass ein und dieselbe Person in den Daten mehrerer Organisationen vorkommen kann. Die Zahlen der verschiedenen Organisationen können also nicht addiert werden.

Im Rahmen dieses Berichts wird zwischen zwei Arten von häuslicher Gewalt unterschieden:



Partnerschaftsgewalt,

die zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten beziehungsweise Partnerinnen und Partnern mit demselben Wohnsitz oder unterschiedlichen Wohnsitzen vorkommt;



Gewalt durch ein anderes Familienmitglied,

was Eltern-Kind-Gewalt (ungeachtet des Alters, ausschlaggebend ist das Verwandtschaftsverhältnis) und Gewalt zwischen anderen Verwandten mit demselben Wohnsitz oder unterschiedlichen Wohnsitzen umfasst.

Tabelle 1

In dieser Tabelle werden für jede der sechs Datenquellen nach Spalte einige Schlüsselzahlen der Jahre 2023 und 2024 aufgezeigt. Die Quellen werden in der Reihenfolge angegeben, in der sie im vorliegenden Bericht behandelt werden.



		Total	Partnerschafts-gewalt	% Frauen als Opfer/ Klägerinnen	Gewalt durch ein anderes Familienmitglied	Verteilung nach Region		
						Oberwallis	Mittelwallis	Unterwallis
	2023	453 Einsätze	404 (89%)	88%	49% (11%)	62 (13,5%)	193 (42,5%)	198 (44%)
	2024	457 Einsätze	427 (93%)	85%	30 (7%)	72 (16%)	203 (44%)	182 (40%)
KESB⁵	2024	312 Fälle	272 (87%)	-----	40 (13%)	62 (20%)	151 (48%)	99 (32%)
	2023	1'053 Anspruchs-berechtigte ^A	693 (66%)	91%	360 (34%)	215 ^B (20%)	547 (52%)	291 (28%)
	2024	1'068 Anspruchs-berechtigte ^A	731 (68%)	92%	337 (32%)	224 ^B (21%)	583 (55%)	261 (24%)
	2023	119 aufgenommene Personen	-----	-----	-----	-----	-----	-----
	2024	154 aufgenommene Personen	-----	-----	-----	-----	-----	-----
CARITAS	2023	149 beratene Personen	-----	-----	-----	29 (19%)	53 (36%)	67 (45%)
	2024	158 beratene Personen	-----	-----	-----	25 (16%) ^C	56 (35%)	74 (47%)
	2023	124 betreute Personen	103 (83%)	-----	21 (17%)	-----	-----	-----
	2024	97 betreute Personen	70 (72%)	-----	27 (28%)	-----	-----	-----

A

Es handelt sich um Personen, die im Laufe des Jahres der entsprechenden Daten Opferhilfeleistungen erhalten haben, die Gewaltepisode kann bzw. die Gewaltepisode können jedoch schon davor stattgefunden haben.

B

Bei den drei Zahlen zur Verteilung nach Region erfolgt die Einteilung in diejenige Region, in der sich die Opferhilfe-Beratungsstelle und nicht der Wohnsitz der Anspruchsberechtigten befindet.

C

2024 stammten bei den drei Zahlen zur Verteilung nach Region 3 Personen (2%) aus einem anderen Kanton.

5

Die Daten der KESB lagen 2023 noch nicht vor.



2024 hatte die **Polizei** 457 Einsätze (Interventionen) wegen häuslicher Gewalt zu verzeichnen, gegenüber 453 im Jahr 2023 (+0,9%). Ein Grossteil betraf Partnerschaftsgewalt (93% im Jahr 2024, 89% im Jahr 2023)⁶. 2024 fanden 16% der Einsätze im Oberwallis, 44% im Mittelwallis und 40% im Unterwallis statt. 2023 waren die Einsätze in den verschiedenen Regionen ähnlich verteilt gewesen.

KESB

2024 haben die **KESB** 312 Fälle von häuslicher Gewalt bearbeitet. 272 (87%) davon betrafen Partnerschaftsgewalt und 40 (13%) Gewalt durch ein anderes Familienmitglied⁷. 48% der Fälle wurden von den Mittelwalliser KESB bearbeitet, 32% von den Unterwalliser KESB und 20% von den Oberwalliser KESB.

Opferhilfe-Beratungsstellen

2024 wurden in den **Opferhilfe-Beratungsstellen** 1'068 Personen betreut (+1% im Vergleich zu 2023), 68% davon (66% im Jahr 2023) im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt und 32% (34% im Jahr 2023) wegen Gewalt durch ein anderes Familienmitglied. Die Anspruchsberechtigten (im Opferhilfegesetz werden sie definiert als «Personen, die Opferhilfeleistungen erhalten», Art. 18 OHG) waren wie folgt auf die Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton verteilt: 21% Oberwallis, 55% Mittelwallis und 24% Unterwallis. Die Anspruchsberechtigten waren 2023 ähnlich auf die verschiedenen Opferhilfe-Beratungsstellen verteilt gewesen.



2024 wurden in den **Frauenhäusern** 154 Personen (88 Erwachsene und 66 Kinder) für insgesamt 4'816 Übernachtungen aufgenommen. Gegenüber 2023 entspricht das einer Zunahme um 29% der untergebrachten Personen und 27% der Übernachtungen (2023: 119 aufgenommene Personen, darunter 70 Erwachsene und 49 Kinder; 3'789 Übernachtungen).

CARITAS

2024 hat die **Caritas Wallis** 158 Personen zu Beratungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt empfangen. 16% dieser Personen stammten aus dem Oberwallis, 35% aus dem Mittelwallis, 47% aus dem Unterwallis und 2% aus einem anderen Kanton. Insgesamt wurden 421 Beratungsgespräche geführt. 2023 waren 149 Personen betreut und 491 Gespräche geführt worden.



2024 haben die **Abteilungen für Gewaltmedizin** 97 Personen (124 im Jahr 2023) für eine Konsultation infolge einer Episode häuslicher Gewalt empfangen. 2024 haben 72% von ihnen die Abteilungen für Gewaltmedizin wegen Partnerschaftsgewalt aufgesucht, gegenüber 83% im Jahr 2023.

⁶

In der Einsatzstatistik der Polizei ist nur eine Minderheit der gemeldeten Fälle von Eltern-Kind-Gewalt enthalten, da diese Fälle meist zuerst schriftlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Ein Grossteil der gemeldeten Fälle von Partnerschaftsgewalt wird von dieser Statistik abgedeckt.

⁷

Fälle, in denen es sowohl um Partnerschaftsgewalt als auch um Eltern-Kind-Gewalt geht, werden unter «Partnerschaftsgewalt» aufgeführt.

4. STATISTISCHE DATEN DER KANTONSPOLIZEI



Die Polizei interveniert in allen Situationen häuslicher Gewalt, die ihr zur Kenntnis gelangen, entweder direkt bei den Betroffenen am Ort des Geschehens oder infolge einer Anzeige, oder aber im Auftrag der Staatsanwaltschaft, um Untersuchungen einzuleiten und festzustellen, ob es zu einer strafbaren Handlung gekommen war.

Gemäss dem 2024 in Kraft stehenden kantonalen Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) können die diensthabenden Beamten und Beamtinnen der Kantonspolizei Wallis bei einer Intervention wegen häuslicher Gewalt die sofortige Ausweisung der mutmasslich gewaltausübenden Person aus der Wohnung, die sie mit dem Opfer teilt, während 7 bis 14 Tagen anordnen⁸. Sie müssen zudem dafür sorgen, dass diese Person die Wohnung auch wirklich verlässt. Die Polizei muss die gewaltausübende Person auch bei der Staatsanwaltschaft anzeigen und sie der Fachberatungsstelle

(Gewaltberatung) der Caritas Wallis für ein obligatorisches Gespräch zuweisen. Die Polizei ist auch verpflichtet, die Opfer über die verfügbaren Hilfsangebote zu informieren.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Daten stammen aus der Einsatzstatistik⁹. Die polizeilichen Interventionen werden entweder durch einen Notruf bei der Kantons- oder Gemeindepolizei oder aber durch Anzeigerstattung direkt auf dem Polizeiposten ausgelöst. Es gilt zu präzisieren, dass die schriftlich bei der Staatsanwaltschaft gemeldeten Fälle häuslicher Gewalt, die danach von der Polizei bearbeitet werden, in dieser Statistik nicht enthalten sind. Der Grossteil der Fälle von Partnerschaftsgewalt, die der Polizei gemeldet werden, werden durch die Einsatzstatistik abgedeckt, während nur eine Minderheit der Fälle von Eltern-Kind-Gewalt dazu gehört, da diese meist zuerst schriftlich bei der Staatsanwaltschaft gemeldet werden.

Rolle der Polizei

Bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt sorgt die Polizei dafür, die unmittelbare Sicherheit der Involvierten zu gewährleisten. Stellen die Fakten, die sie vor Ort feststellt, ein Offizialdelikt oder mehrere Offizialdelikte dar, so eröffnet sie von Amtes wegen ein Strafverfahren. Gemäss Strafgesetzbuch (StGB) sind im Rahmen einer Beziehungs- oder Trennungssituation die meisten strafbaren Handlungen von Amtes wegen zu verfolgen: einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Täglichkeiten wie mehrmaliges Ohrfeigen, an den Haaren reissen, eine Person am Arm packen und mit Gewalt zurückhalten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB). Diese Handlungen können noch bis zu einem Jahr nach der Auflösung

der Ehe/Partnerschaft oder nach der Trennung gehandelt werden.

Die folgenden strafbaren Handlungen werden ungeachtet der Beziehung zwischen dem Opfer und der Tatperson von Amtes wegen verfolgt: schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), einfache Körperverletzung mit einer Waffe, Gift oder einem gefährlichen Gegenstand (Art. 123 Abs. 2 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (Art. 189 und 190 StGB), Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungs pflicht (Art. 219 StGB).

⁸

Infolge der Revision des GhG, die am 1. November 2025 in Kraft getreten ist, wird die Dauer der Ausweisung 14 bis 21 Tage betragen.

⁹

Mit Ausnahme der Daten der Straftaten ([Kapitel 4.6](#)), die aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) stammen.

4.1 Auslösen der Einsätze

2024 hatte die Polizei 457 Einsätze wegen häuslicher Gewalt. Das sind 0,9% mehr als 2023, als es 453 Einsätze waren. Die Kantonspolizei hat in 349 Fällen interveniert (76%) und die Gemeindepolizei wurde in 108 Fällen gerufen (24%). Dieser Anteil bleibt im Vergleich zu 2023 stabil.

Das Erstatten einer Anzeige auf einem Polizeiposten, das in den früheren Berichten separat aufgeführt wurde (12% der Einsätze im Jahr 2023) wird nun unter den Einsätzen der Kantonspolizei und der Gemeindepolizei aufgeführt¹⁰.

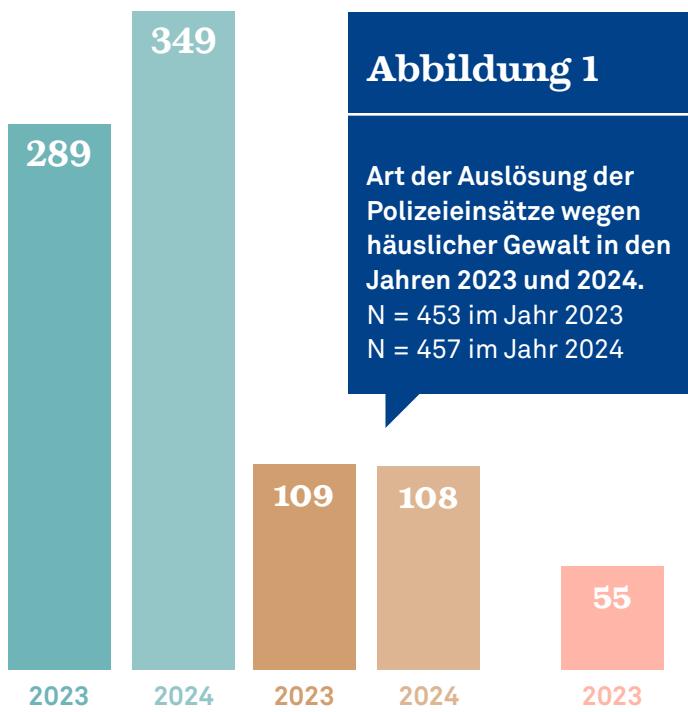


Abbildung 1

Art der Auslösung der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt in den Jahren 2023 und 2024.
N = 453 im Jahr 2023
N = 457 im Jahr 2024



Kantonspolizei



Gemeindepolizei



Anzeige

¹⁰

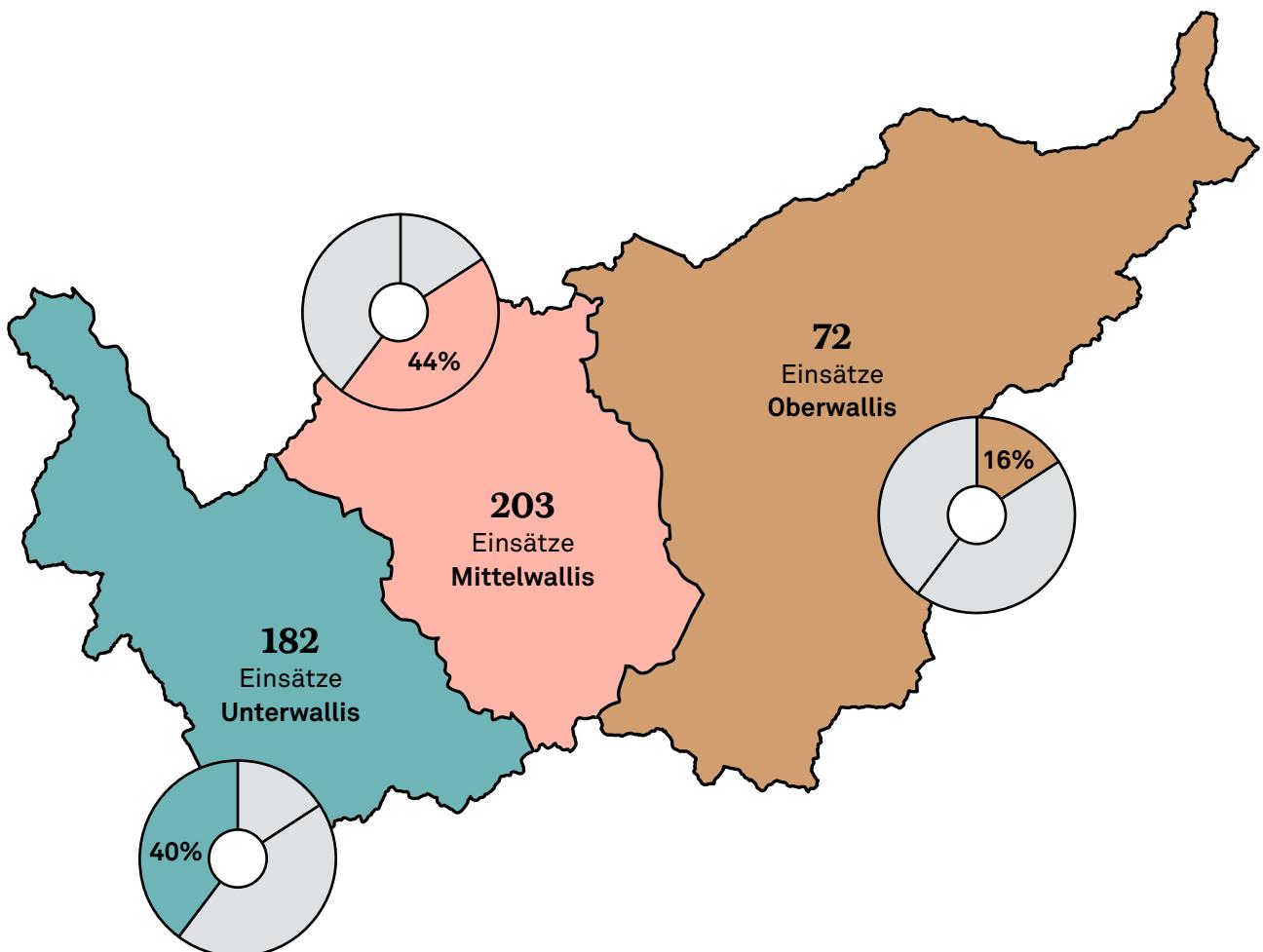
Fälle, in denen auf dem Polizeiposten Anzeige erstattet wurde, können aufgrund einer Änderung des IT-Systems der Polizei seit 2024 nicht mehr separat aufgeführt werden.

Abbildung 2

Anzahl Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt, nach Region.
N = 457

203 (44%) der 457 Einsätze fanden im Mittelwallis statt, 182 (40%) im Unterwallis und 72 (16%) im Oberwallis. Die Zahl der Einsätze pro 10'000 Einwohner/innen¹¹ ist im Oberwallis fast halb so hoch (8,1 pro

10'000) wie im Mittelwallis (13,9) und im Unterwallis (13,4). 2023 waren die Einsätze nach Region ähnlich verteilt gewesen (44% im Unterwallis, 42,5% im Mittelwallis und 13,5% im Oberwallis).



¹¹

Bevölkerung am 31.12.2024 gemäss dem Kantonalen Amt für Statistik und Finanzausgleich (KASF), verfügbar [hier](#).

4.2 Beziehung zwischen den involvierten Personen

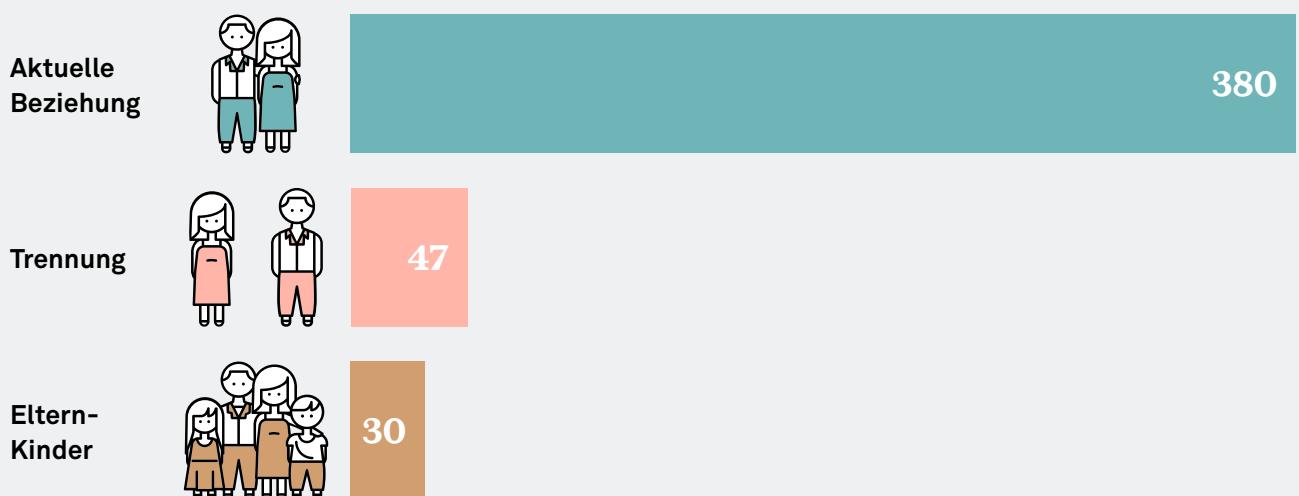
Die Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt im Jahr 2024 betrafen grösstenteils Personen in Beziehungs- oder in Trennungssituationen: 380 Einsätze betrafen aktuelle Beziehungen (83%), 47 Trennungssituationen (10%) und 30 Eltern-Kind-Beziehungen (7%). 2023 hatten 77% aller Polizeieinsätze aufgrund von Gewalt in aktuellen Beziehungen, 12% wegen Gewalt in Trennungssituationen und 11% aufgrund von Gewalt in Eltern-Kind-Beziehungen stattgefunden.

Es gilt zu präzisieren, dass sich die Kategorie «Eltern-Kinder» auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den involvierten Personen bezieht, ungeachtet deren Alters.

Gewalt zwischen Partnern und Partnerinnen in einer Beziehung und zwischen getrennten Partnern und Partnerinnen wird unter dem Begriff Partnerschaftsgewalt zusammengefasst. Zunächst einmal wird dargestellt, an welchen Wochentagen und zu welcher Uhrzeit die Polizeieinsätze stattfanden. Danach werden Alter und Geschlecht der Opfer und Tatpersonen aufgezeigt. Weiter unten im Bericht wird die gleiche Analyse im Bereich Eltern-Kind-Gewalt durchgeführt werden.

Abbildung 3

Anzahl Polizeieinsätze nach Beziehung zwischen den Involvierten.
N = 457



4.3

Partnerschaftsgewalt

4.3.1

Verteilung der Polizeieinsätze nach Wochentag und Uhrzeit

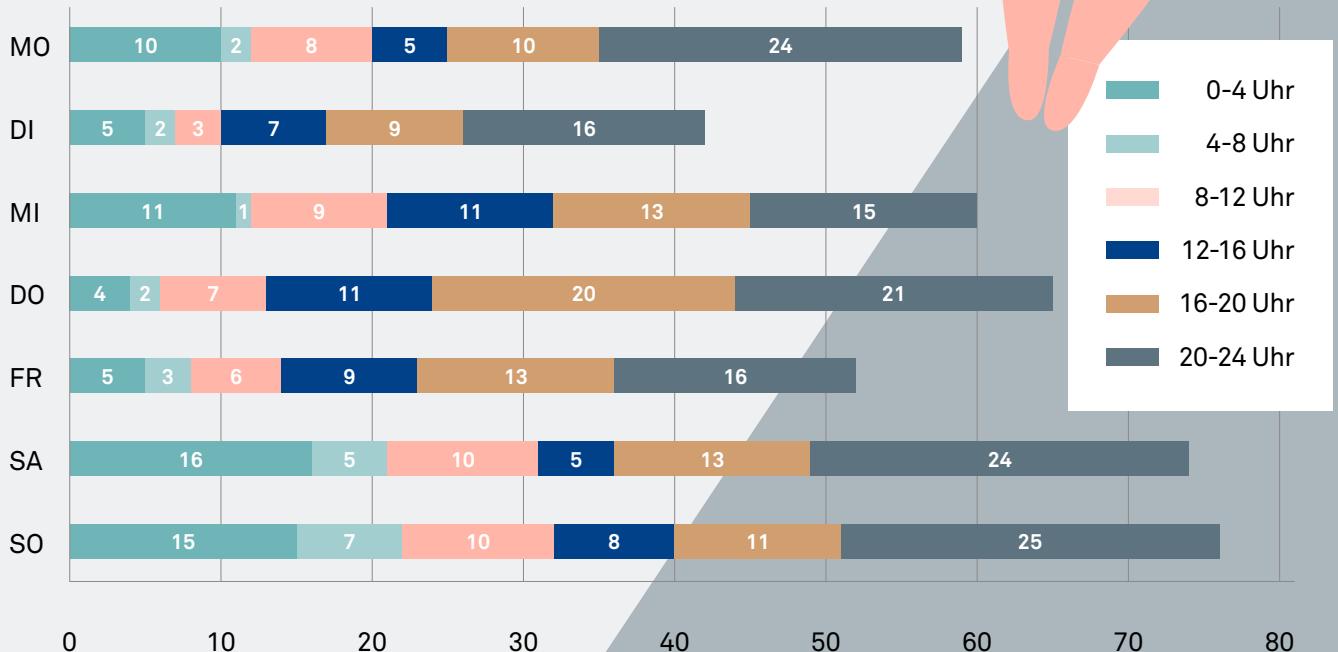
Aus den Statistiken der Polizeieinsätze nach Wochentag geht hervor, dass es 2024 am häufigsten am Wochenende zu Partnerschaftsgewalt (Gewalt in Beziehungs- oder Trennungssituationen) kam. Die Analyse der Anzahl Einsätze nach Uhrzeit zeigt, dass es gegen Ende des Tages (16-20 Uhr) und am Abend (20-24 Uhr) im Allgemeinen häufiger zu Einsätzen kam. Die Verteilung der Einsätze nach Wochentag und Uhrzeit ist mit dem Vorjahr vergleichbar.



Abbildung 4

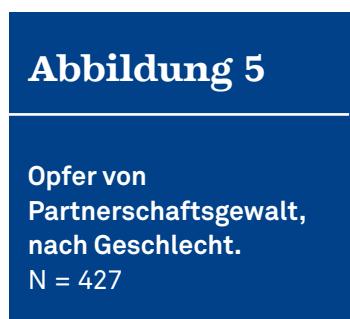
Verteilung der Polizeieinsätze wegen Partnerschaftsgewalt nach Wochentag und Uhrzeit.

N = 427



4.3.2

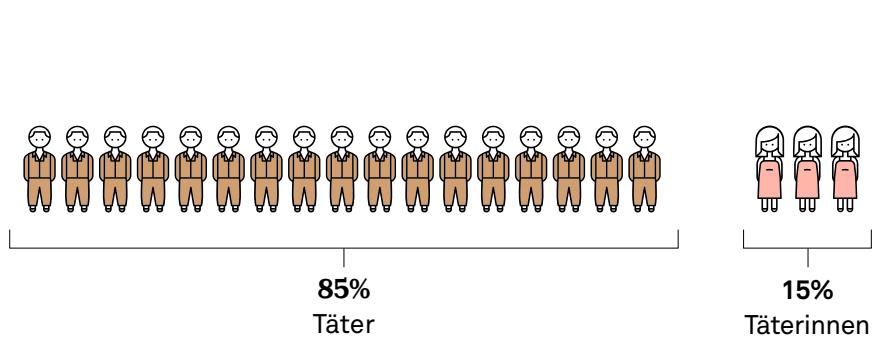
Alter und Geschlecht der Opfer und Tatpersonen



Bei den Polizeieinsätzen wegen Partnerschaftsgewalt (N = 427) war das Opfer in 364 Fällen, das heisst in 85% der Einsätze, eine Frau. In diesen Situationen war die Tatperson in 360 Fällen ein Mann und in 4 Fällen eine Frau. 2023 lag der Anteil weiblicher Opfer bei 88%.

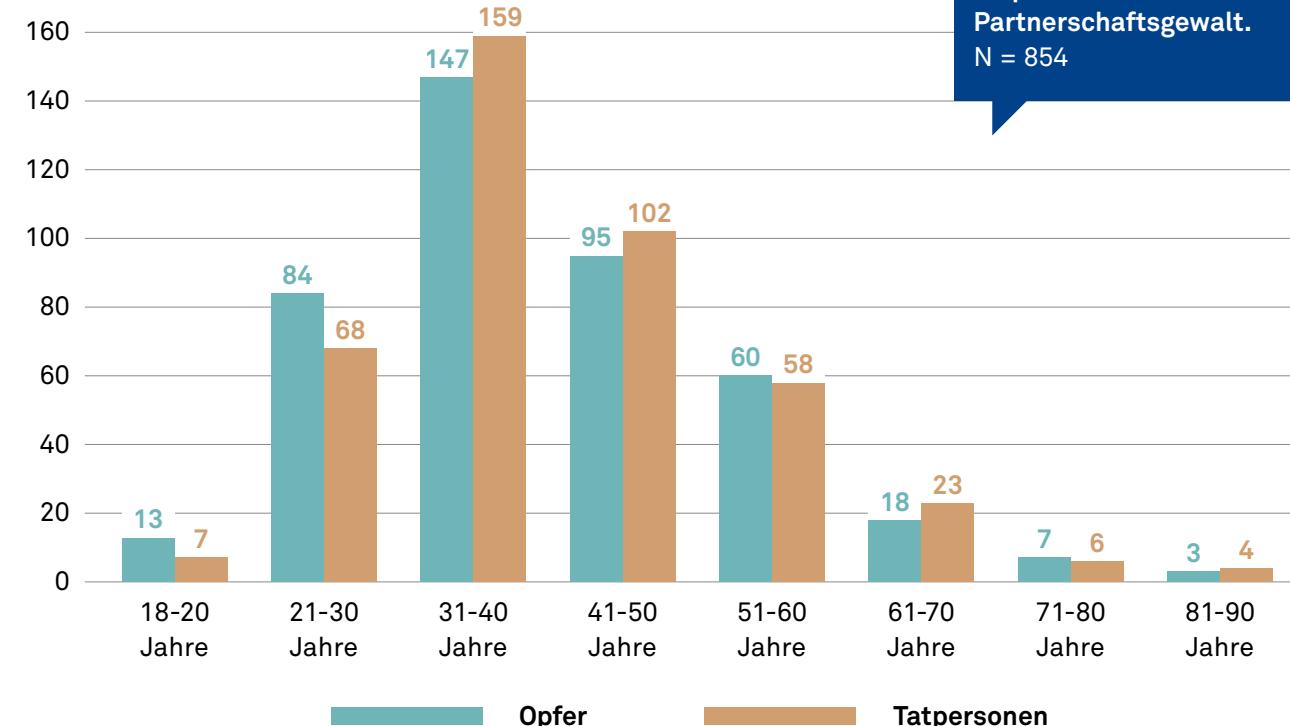
Wenn das Opfer ein Mann war (N = 63), so handelte es sich bei der Tatperson in 58 Fällen um eine Frau und in 5 Fällen um einen Mann.

Im Allgemeinen (N = 427) war die Tatperson in 85% der Fälle ein Mann (2023: 89%).



2024 betrug das mittlere Alter der Opfer 38 Jahre und jenes der Tatpersonen 39 Jahre (2023: 36 bzw. 36,5 Jahre). In der am stärksten vertretenen Altersklasse waren die

Opfer und die Tatpersonen 31 bis 40 Jahre alt. Nur wenige Polizeieinsätze betrafen Personen unter 20 oder über 70 Jahren. Das war auch 2023 so gewesen.



4.4 Eltern-Kind-Gewalt

Zur Erinnerung: In diesem Kapitel werden die Fälle von Eltern-Kind-Gewalt aus der Einsatzstatistik der Kantonspolizei aufgezeigt und nicht die Fälle, die direkt der Staatsanwaltschaft gemeldet wurden, welche die Mehrheit ausmachen ([siehe Punkt 4](#)). Aufgrund der geringen Anzahl fraglicher Einsätze werden die Daten von 2024 nicht mit den Vorjahresdaten verglichen.

4.4.1 Verteilung der Polizeieinsätze nach Wochentag und Uhrzeit

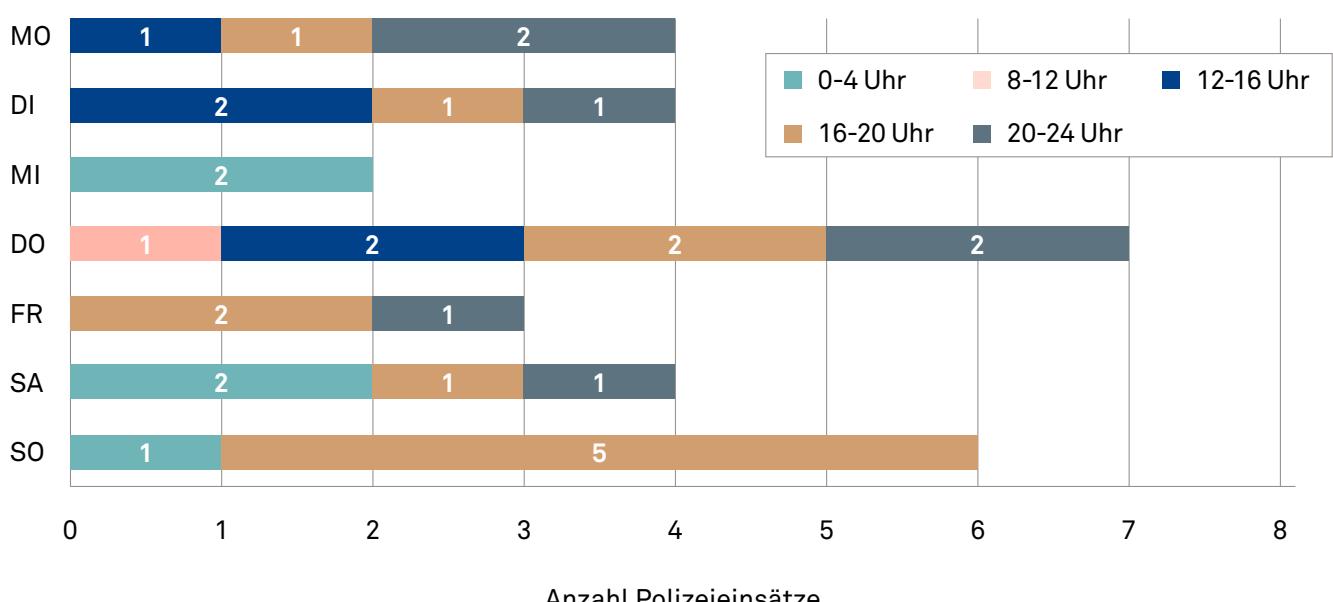
Abbildung 7

Verteilung der Polizeieinsätze wegen Eltern-Kind-Gewalt nach Wochentag und Uhrzeit.

N = 30

Bei der Analyse der Verteilung der Polizeieinsätze wegen Eltern-Kind-Gewalt nach Wochentag und Uhrzeit 2024 zeigt sich, dass es häufiger donnerstags und sonntags zu solchen Einsätzen kam. Sie scheinen auch häufiger am Ende des Tages und abends (16-20 Uhr und 20-24 Uhr) vorzukommen.

Diese Analyse ist allerdings mit Vorsicht zu interpretieren, da für die Statistik nur wenige Einsätze vorlagen (N = 30).



4.4.2

Alter und Geschlecht der Opfer und Tatpersonen

Abbildung 8

Rolle des Kindes bei
der Gewalttat.

N = 30

Die Analyse der Polizeieinsätze wegen Eltern-Kind-Gewalt zeigt, dass 2024 in 29 von 30 Fällen das Kind das Opfer und in 1 Fall das Kind die Tatperson war.

Die 29 gewaltbetroffenen Kinder waren zwischen 3 und 27 Jahre alt. 4 der Opfer waren volljährig. Das Kind, das Gewalt gegen ein Elternteil ausgeübt hatte, war minderjährig (zwischen 12 und 18 Jahre alt).

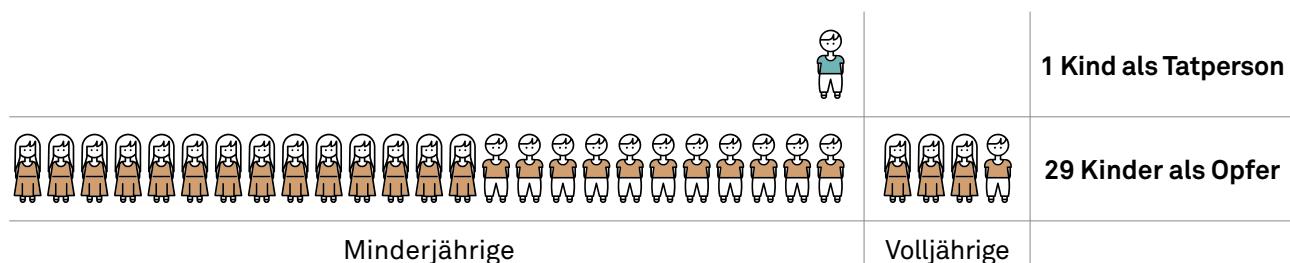


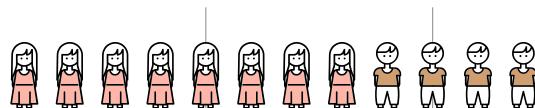
Abbildung 9

Anzahl gewaltbetroffener
Kinder nach Geschlecht
und nach Geschlecht
der Tatperson.
N = 29

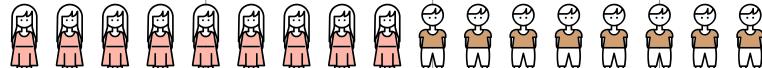
Bei gewaltbetroffenen Kindern war die Tatperson 2024 gemäss nachstehender Abbildung meist ein Mann (17 Männer, 12 Frauen). 17 der 29 gewaltbetroffenen Kinder waren weiblich und 12 männlich.

Bei dem einen Fall 2024, in dem das Kind die Tatperson war, war dieses männlich und das Opfer weiblich.

12 Täterinnen



17 Täter



4.5 Infolge eines Polizeieinsatzes angeordnete Ausweisung und Haft

Die Analyse bezieht sich auf die Ausweisungen und Haftmassnahmen, die infolge eines Polizeieinsatzes wegen häuslicher Gewalt angeordnet wurden. Der Entscheid für eine Ausweisung oder Inhaftierung wird nach präzisen Kriterien gefällt: Er hängt von den Fakten der häuslichen Gewalt ab, wird aber auch von allfälligen verschlimmernden Faktoren (Wiederholungstat, Grad der Gewalt, Trunkenheit usw.) beeinflusst.

2024 wurden 108 Ausweisungen angeordnet (24% der Polizeieinsätze) und 18 Personen wurden inhaftiert (4% der Einsätze). Im Vergleich

zu 2023 lässt sich eine Zunahme feststellen: Damals wurden 78 Ausweisungen angeordnet (17% der Einsätze) und 8 Personen wurden inhaftiert (1,8% der Einsätze).

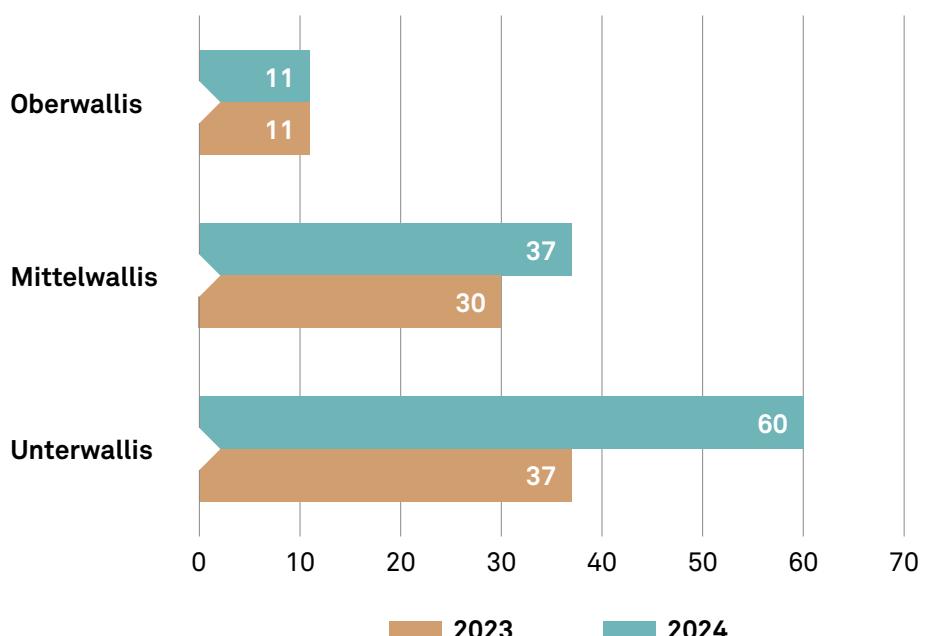
Aus der Analyse der Ausweisungen nach Region geht hervor, dass 2024 die meisten Ausweisungen im Unterwallis angeordnet wurden (60 Fälle, 56%). 37 Ausweisungen (34%) wurden im Mittelwallis und 11 (10%) im Oberwallis angeordnet.

2023 waren 47% der Ausweisungen im Unterwallis, 39% im Mittelwallis und 14% im Oberwallis angeordnet worden.

Abbildung 10

Anzahl Ausweisungen
nach Region.

N = 108 im Jahr 2024
N = 78 im Jahr 2023



¹²

Bevölkerung am 31.12.2024 gemäss dem Kantonalen Amt für Statistik und Finanzausgleich (KASF), verfügbar [hier](#).

¹³

Datenquelle: Caritas Wallis.

Diese Ausweisungen entsprechen im Oberwallis und im Mittelwallis rund 15-18% der Polizeieinsätze in den Jahren 2023 und 2024. Im Unterwallis hingegen sind die Ausweisungen von 19% im Jahr 2023 auf 33% im Jahr 2024 angestiegen.

Auf die Bevölkerung der jeweiligen Region übertragen entsprechen diese Zahlen 4,4 Ausweisungen pro 10'000 Einwohner/innen im Unterwallis, 2,5 im Mittelwallis und 1,2 im Oberwallis¹² (2023: 2,8 Ausweisungen pro 10'000 Einwohner/innen im Unterwallis, 2,1 im Mittelwallis und 1,3 im Oberwallis). 4 dieser 108 Ausweisungen erfolgten aufgrund von Eltern-Kind-Gewalt (2023: 3 von 78 Ausweisungen).

2024 wurden 7 Personen mehrmals (zwei- oder dreimal) ausgewiesen¹³.

Aus der Analyse der Haftmassnahmen nach Region geht hervor, dass 9 der 18 Inhaftierungen infolge eines Polizeieinsatzes wegen häuslicher Gewalt im Unterwallis, 6 im Mittelwallis und 3 im Oberwallis erfolgten. Bei 1 Inhaftierung handelte es sich um Eltern-Kind-Gewalt, wobei der Elternteil in Gewahrsam genommen wurde. 5 der 8 Inhaftierungen im Jahr 2023 hatten im Mittelwallis, 2 im Unterwallis und 1 im Oberwallis stattgefunden. Bei 1 Inhaftierung hatte es sich ebenfalls um Eltern-Kind-Gewalt gehandelt, wobei der Elternteil in Gewahrsam genommen wurde.



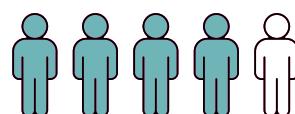
4.6 Häusliche Gewalt: registrierte Straftatbestände

Die nachstehenden Daten stammen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des BFS, wie sie von der Kantonspolizei aufgezeigt wurden¹⁴. Die Zahl der erfassten Straftaten kann nicht direkt mit der Zahl der weiter oben in diesem Kapitel aufgezeigten Polizeieinsätze in Verbindung gebracht werden, da es sich um unterschiedliche Datenquellen handelt.

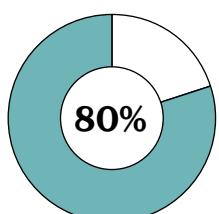
2024 wurden im Wallis im Rahmen häuslicher Gewalt – Partnerschaftsgewalt, Eltern-Kind-Gewalt und Gewalt durch ein anderes Familienmitglied zusammen betrachtet – 1'060 Straftaten registriert. Das entspricht einer Zunahme um 17% gegenüber den 904 registrierten Straftaten von 2023. Es gilt zu präzisieren, dass bei einem Polizeieinsatz im Allgemeinen mehrere strafbare Handlungen festgestellt werden (beispielsweise: Täglichkeiten, Drohung, Beschimpfung), die aus statistischer Sicht separat erfasst werden.

Die registrierten Straftatbestände und ihre Anteile waren 2024 und

2023 ähnlich. Die häufigsten Straftatbestände im Jahr 2024 waren Täglichkeiten (28%), Drohung (21%) und Beschimpfung (20%). 2024 wurden 36 Fälle sexueller Handlungen mit Kindern, 31 Vergewaltigungen, 10 Fälle von sexuellem Übergriff und sexueller Nötigung, 5 Fälle von Gefährdung des Lebens, 4 vollendete Tötungsdelikte und 1 versuchtes Tötungsdelikt registriert.



**2024 haben sich
4 der 5 vollendeten
Tötungsdelikte im Wallis
im Zusammenhang mit
häuslicher Gewalt ereignet.**



Unter den fünf häufigsten Straftatbeständen hat einfache Körperverletzung zwischen 2023 und 2024 am stärksten zugenommen (+22%).

¹⁴

Kantonspolizei Wallis, *Polizeiliche Kriminalstatistik – Bericht 2024*, S. 33;
Bericht 2023, S. 35.

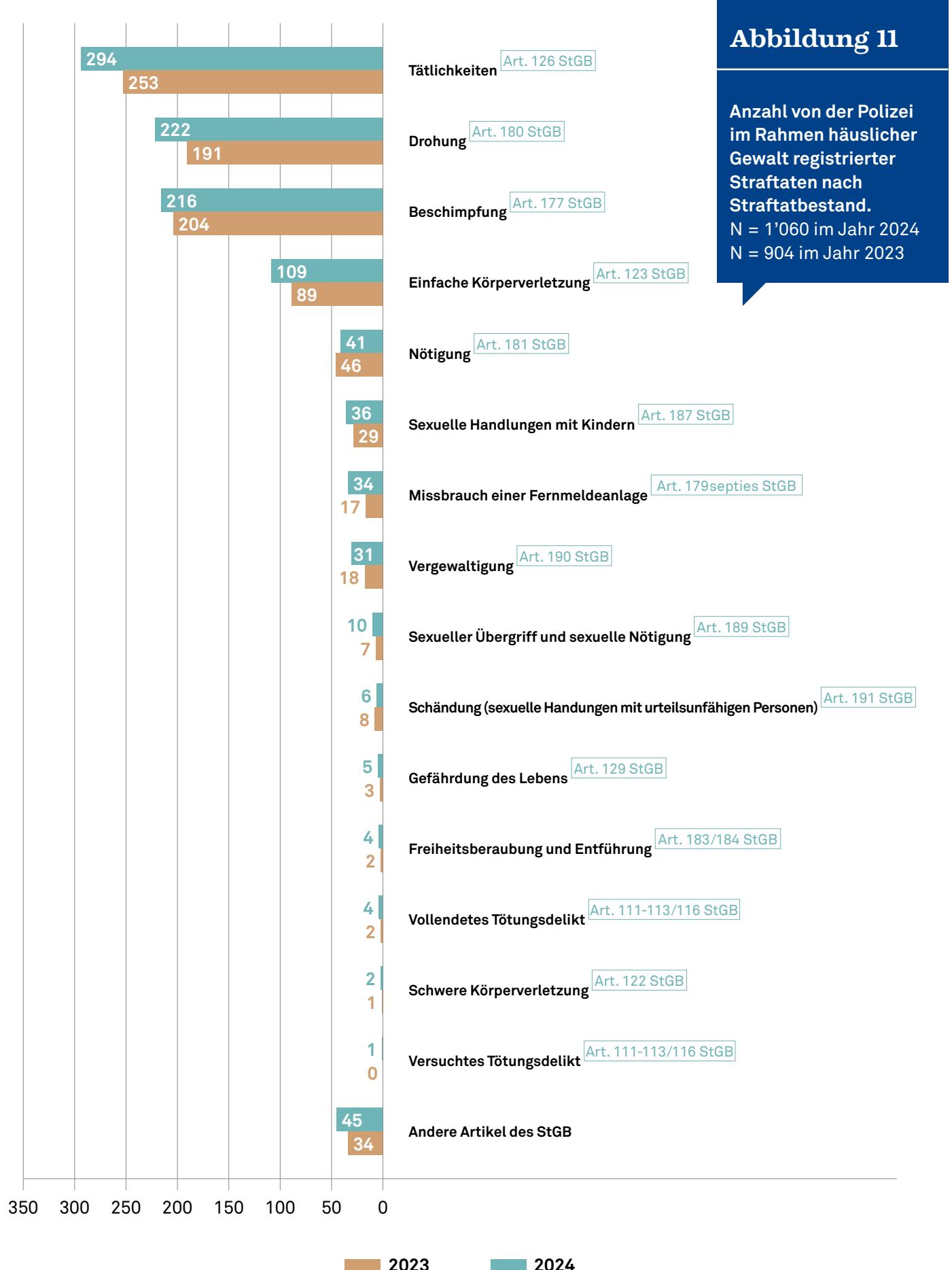


Abbildung 11

Anzahl von der Polizei im Rahmen häuslicher Gewalt registrierter Straftaten nach Straftatbestand.
N = 1'060 im Jahr 2024
N = 904 im Jahr 2023

5. STATISTISCHE DATEN DER KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZBEHÖRDEN





Die KESB sind unabhängige kantonale Verwaltungsbehörden, die über spezifische Kompetenzen in den Bereichen Erwachsenen- und Kinderschutz verfügen.

Sie können beispielsweise Beistand- oder Vormundschaften anordnen, in den Bereichen eigene Vorsorge oder fürsorgerische Unterbringung Stellung nehmen, über die gesetzlich einer angehörigen Person übertragene Vertretungsbefugnis befinden, den Entzug der elterlichen Sorge oder die Fremdplatzierung eines Kindes erlassen, oder auch bei unverheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge anerkennen¹⁵.

Im Bereich häusliche Gewalt spielen die KESB im Wesentlichen eine informierende und zuweisende Rolle,

wenn Erwachsene betroffen sind. Wenn hingegen Minderjährige Gewalt miterleben oder erfahren, greifen die KESB ein, um die Kindesentwicklung zu schützen. In diesem Rahmen können sie Schutzmassnahmen aussprechen, die von Anweisungen an die Eltern bis hin zum Entzug (vollständig, teilweise, vorübergehend) der Obhut und/oder der elterlichen Sorge reichen. Die KESB können das Amt für Kinderschutz (AKS) mit einer Sozialabklärung beauftragen, wenn dies zur Bestimmung der erforderlichen Massnahmen nötig erscheint.

Im Wallis gibt es 9 KESB ►



KESB des Bezirks/der Bezirke	Sitz/Aussenstelle
Goms, Östlich Raron und Brig	Brig
Visp	Visp
Leuk und Westlich Raron	Leuk
Siders	Siders
Ering und Gundis	Ardon und Aussenstelle in Euseigne
Sitten	Sitten
Martinach und St-Maurice	Martinach
Entremont	Sembrancher
Monthey	Monthey

¹⁵

Weitere Informationen sind unter [KESB – vs.ch](http://KESB-vs.ch) zu finden.

Die Daten der KESB stammen aus Datensammlungen, die von jeder der neun KESB separat geführt werden. Diese Datensammlungen wurden für die Ausgabe 2024 des vorliegenden Berichts zum ersten Mal zur Verfügung gestellt. Die Datenqualität und -granularität wird sich im Laufe der Ausgaben des Berichts verbessern.

5.1

Arten von Fällen und geografische Verteilung

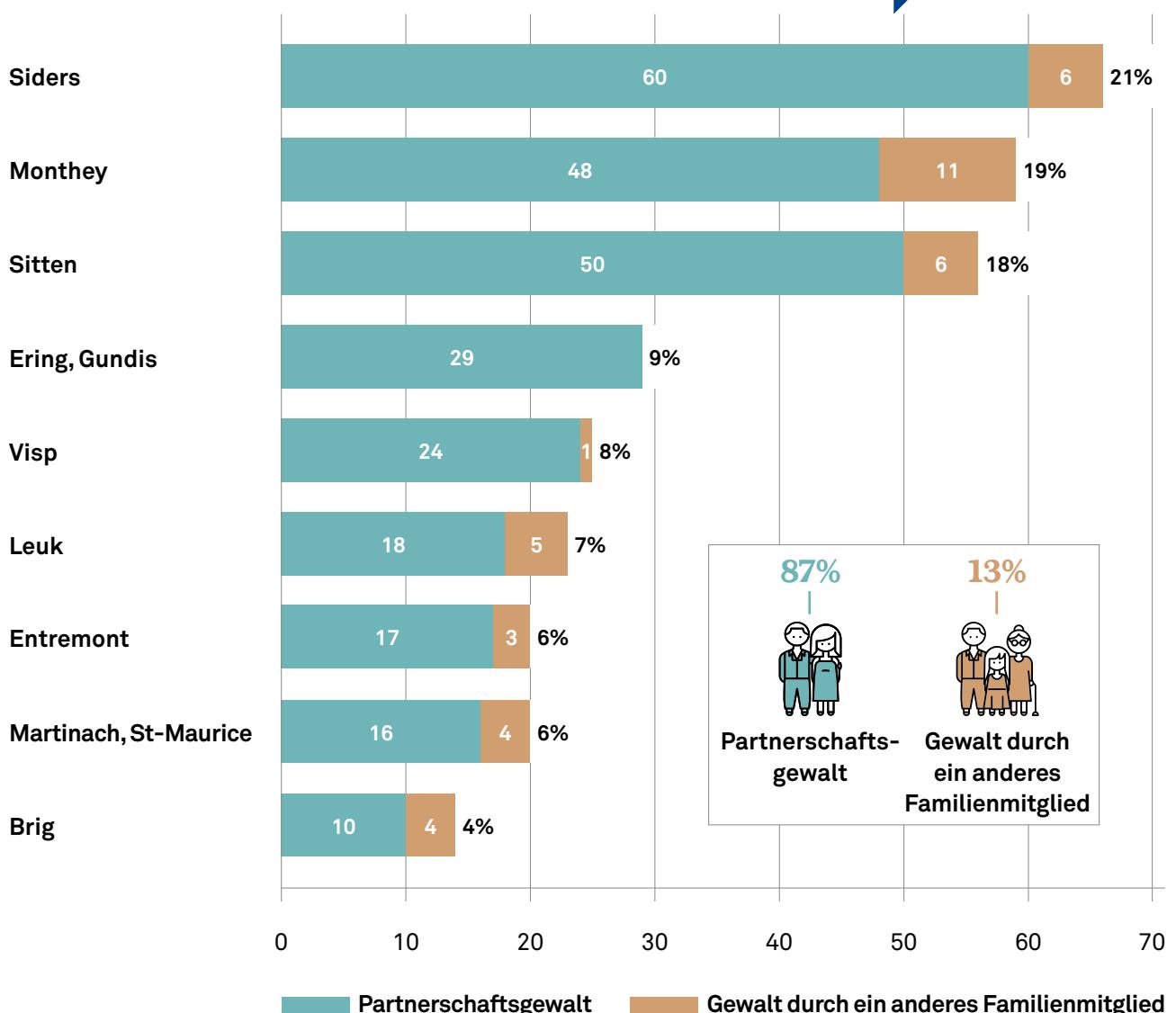
2024 haben die KESB 312 Fälle¹⁶ von häuslicher Gewalt bearbeitet. 272 (87%) davon betrafen Partnerschaftsgewalt und 40 (13%) Gewalt durch ein anderes Familienmitglied. Fälle, in denen es sowohl um Partnerschaftsgewalt als auch um

Eltern-Kind-Gewalt geht, werden zur Partnerschaftsgewalt gezählt.

In dieser Abbildung ist die Zahl der Fälle nach Art von Gewalt und nach KESB sowie der Anteil am Total (N = 312) dargestellt.

Abbildung 12

Anzahl während des Jahres bearbeiteter Fälle, nach KESB.
N = 312



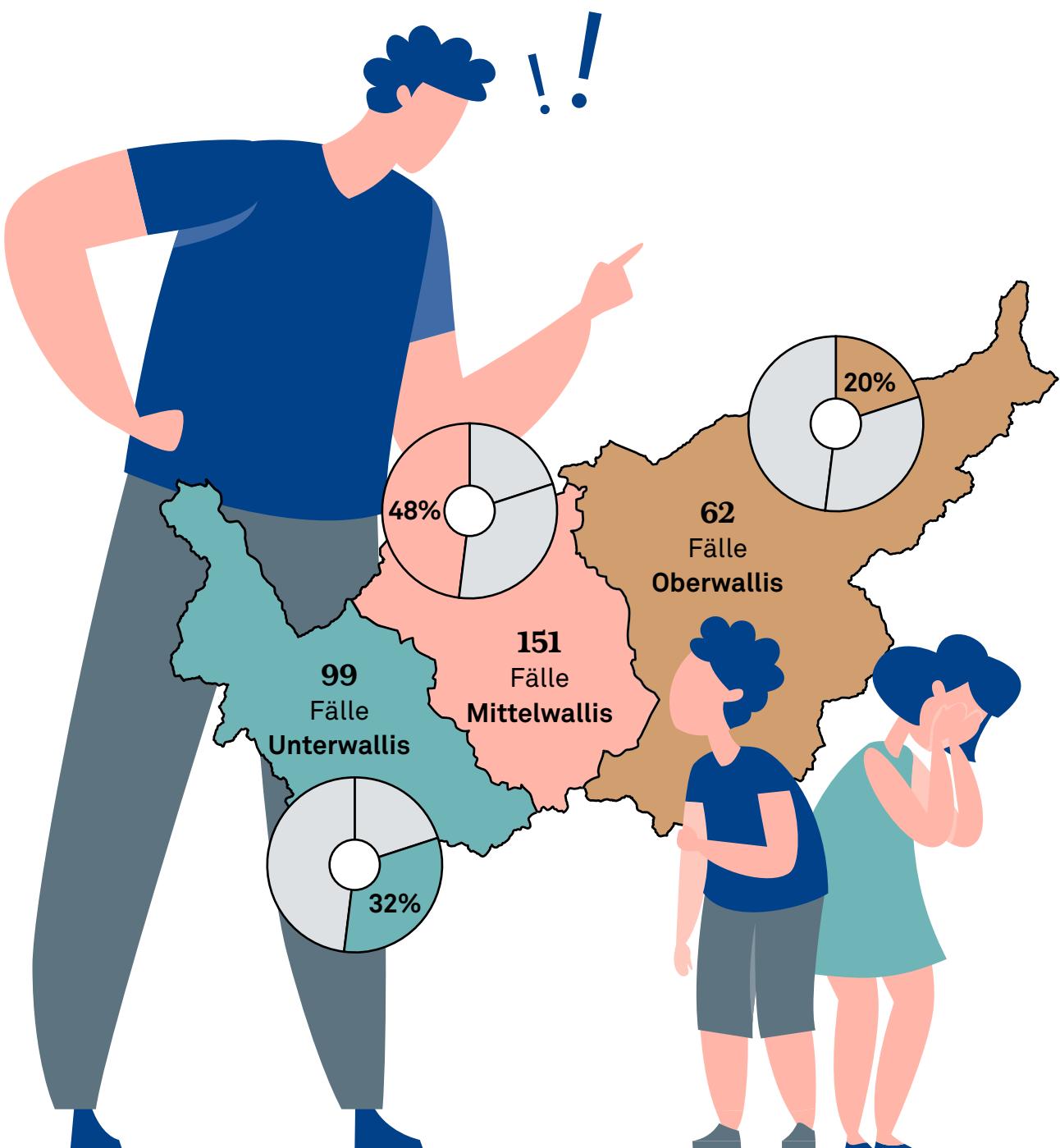
¹⁶

Ein Fall entspricht einer Familie aus Personen, die sich nahe oder entfernt verwandt sind (Geschwister, Eltern, Grosseltern, Onkel, Tanten usw.) und die unter einem Dach oder an verschiedenen Orten wohnen. Ein Fall kann mehrere Arten von Gewalt umfassen (Partnerschaftsgewalt, Eltern-Kind-Gewalt usw.). Vier Fälle, deren Informationen zu lückenhaft waren, wurden bei den Analysen im vorliegenden Kapitel weggelassen.

Abbildung 13

Verteilung der von den KESB bearbeiteten Fälle, nach Region.
N = 312

In dieser Abbildung wird die Verteilung der Fälle nach Region gezeigt: 151 der 312 Fälle (48%) wurden von den Mittelwalliser KESB (Siders, Sitten, Ering/Gundis) bearbeitet, 99 (32%) von den Unterwalliser KESB (Entremont, Martinach/St-Maurice, Montheys) und 62 (20%) von den Oberwalliser KESB (Brig, Visp, Leuk). Diese Verteilung widerspiegelt recht gut die Bevölkerungsanteile der drei Regionen (Mittelwallis 40%, Unterwallis 37% und Oberwallis 24%), allerdings mit einer Überrepräsentation im Mittelwallis.



5.2

Beschreibung der Opfer und Tatpersonen

In den 272 Fällen von Partnerschaftsgewalt wurden 338 Opfer und 322 Tatpersonen erfasst. 31 der Opfer waren minderjährig (9%). In den Fällen mit gegenseitiger

Gewalt werden beide Personen sowohl als Opfer als auch als Tatpersonen gezählt. In dieser Abbildung wird die Verteilung dieser Personen nach KESB gezeigt.

Abbildung 14

Anzahl Opfer und Tatpersonen in den Fällen von Partnerschaftsgewalt.
N = 338 Opfer
N = 322 Tatpersonen

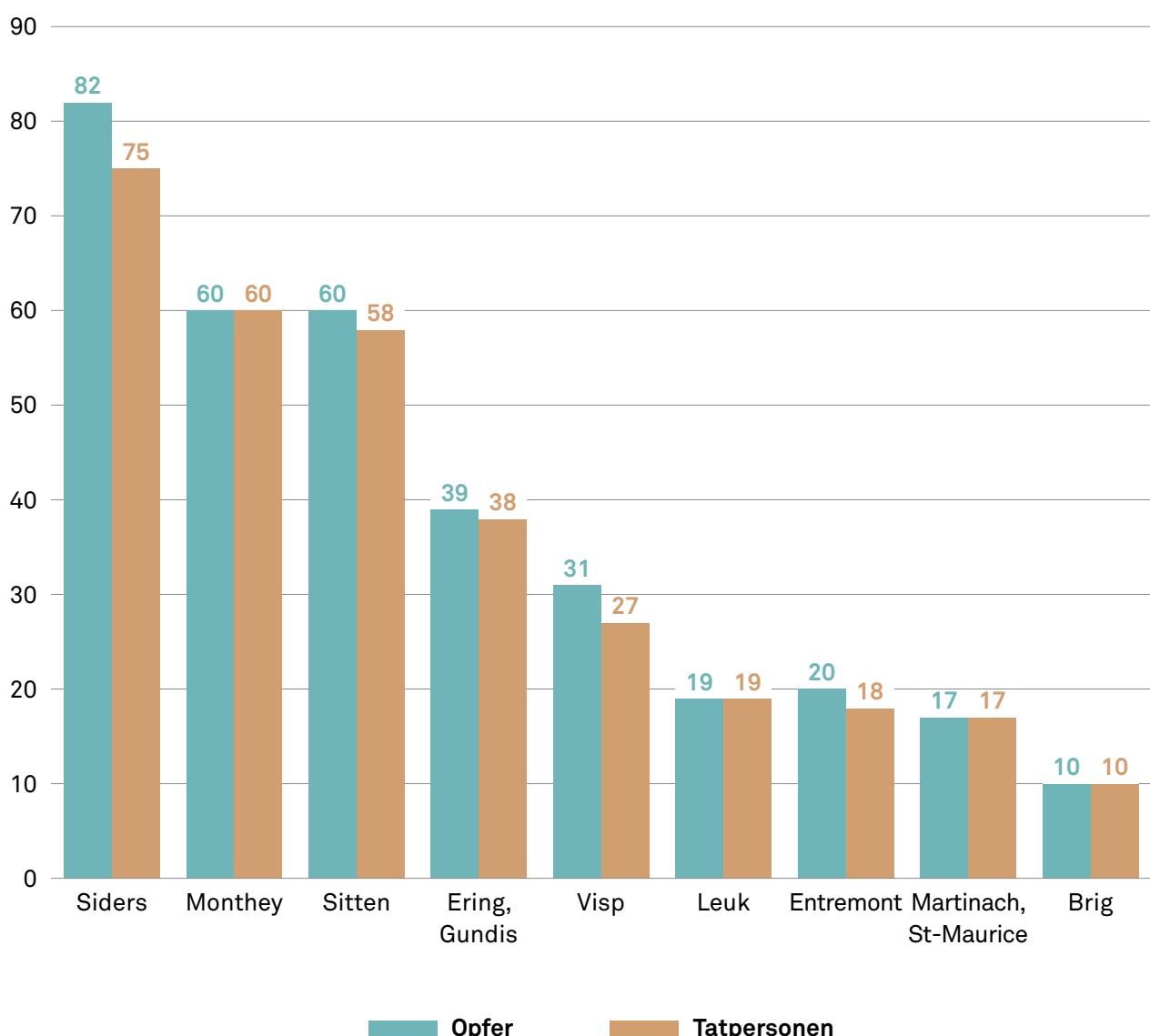


Abbildung 15

Anzahl Opfer und Tatpersonen in den Fällen von Gewalt durch ein anderes Familienmitglied.

N = 65 Opfer

N = 47 Tatpersonen

In den 40 Fällen von Gewalt durch ein anderes Familienmitglied wurden 65 Opfer und 47 Tatpersonen erfasst. Auch hierbei werden die Personen, bei denen es zu gegenseitiger Gewalt kam, sowohl als Opfer als auch als Tatpersonen gezählt. In dieser Abbildung wird die Verteilung dieser Personen nach KESB beschrieben. 55 der 65 Opfer waren minderjährig (85%).

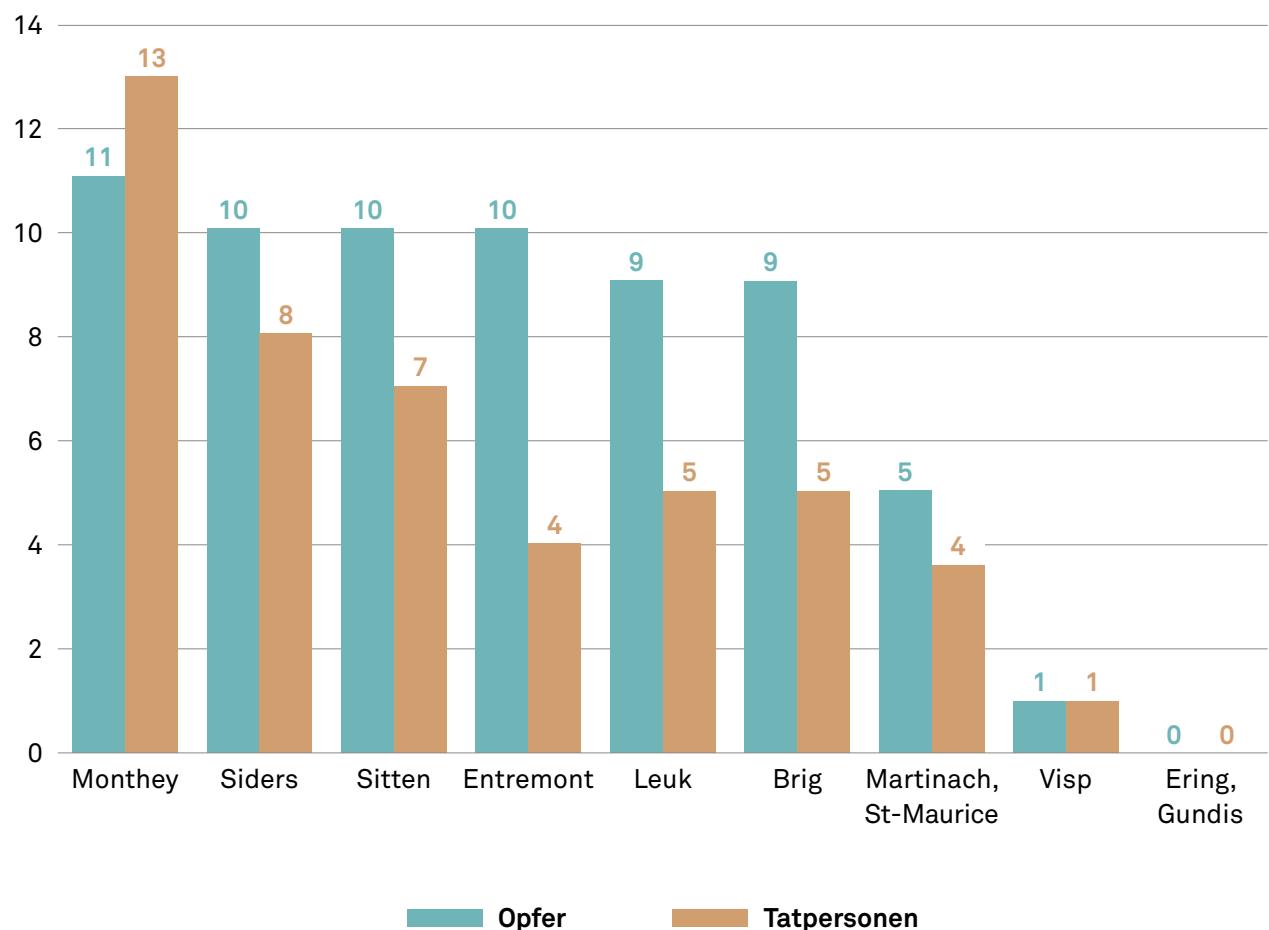


Abbildung 16

Verteilung der Opfer häuslicher Gewalt nach Alter und nach Geschlecht.
N = 333

Die Informationen zum Alter und Geschlecht der involvierten Personen wurden in 8 der 9 KESB erfasst (Daten der KESB Sitten nicht verfügbar), das heisst in 82% der Fälle (256 von 312 Fällen). In dieser Abbildung wird die Verteilung nach Alter und nach Geschlecht der Opfer gezeigt (Partnerschaftsgewalt oder Gewalt durch ein anderes Familienmitglied zusammen betrachtet).

30% der Opfer waren zwischen 30 und 39, 19% zwischen 40 und 49 Jahre alt und 18% waren minderjährig. Das mittlere Alter lag bei 34 Jahren. Die Opfer waren grösstenteils Frauen (243 von 333, also 73% der Betroffenen). Der Anteil Frauen innerhalb jeder Altersklasse schwankte zwischen 65% und 82% bei den Erwachsenen¹⁷, während er bei den Minderjährigen um die 50% betrug.

¹⁷

Die Altersklassen mit weniger als zehn Beobachtungen wurden ausgeschlossen.

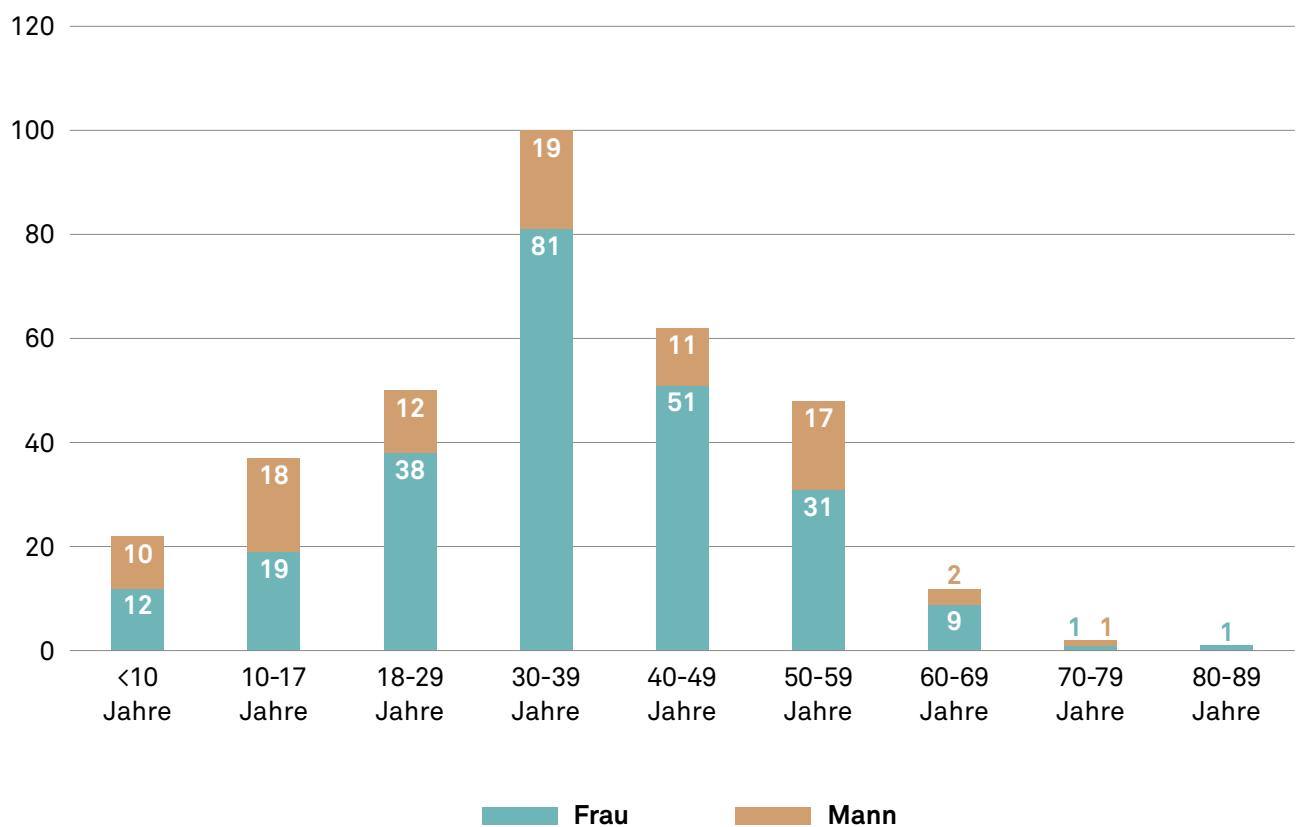
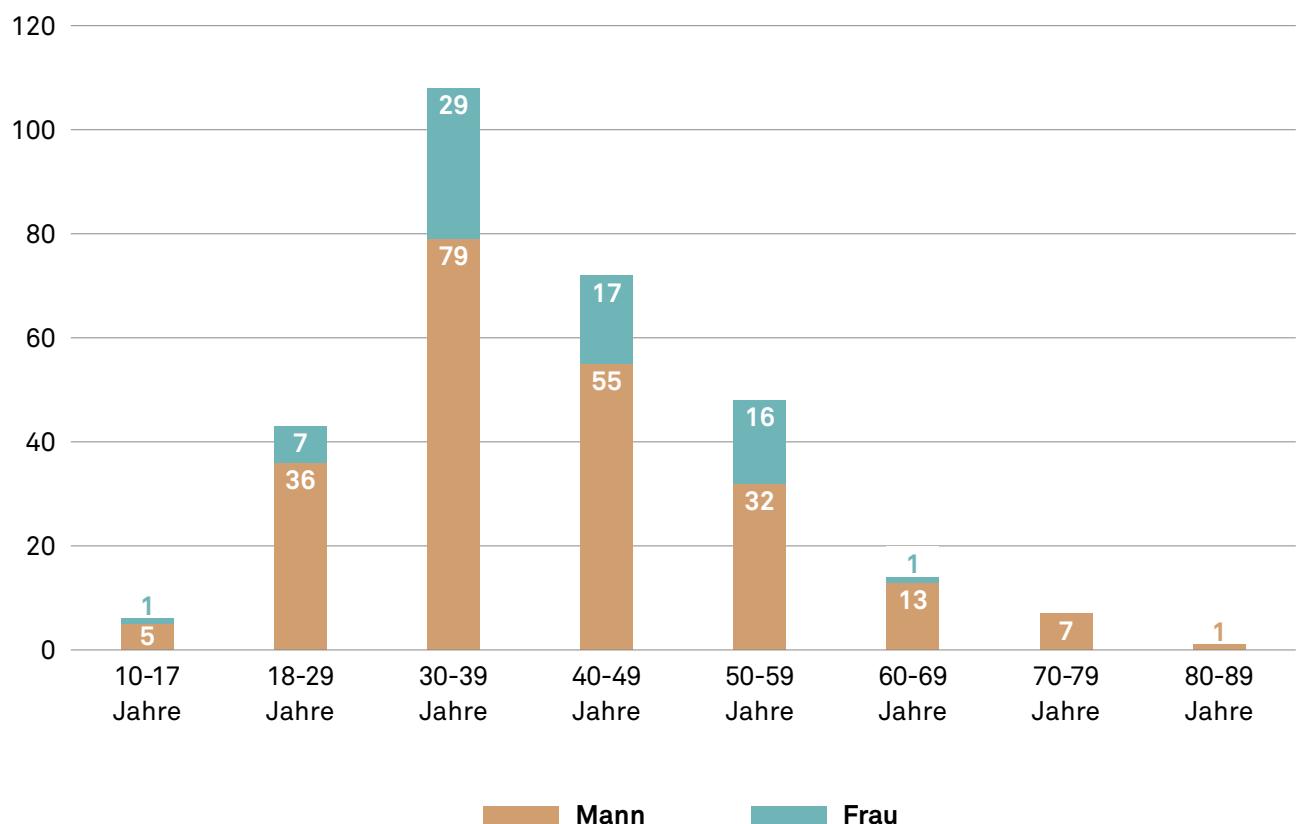


Abbildung 17

Verteilung der Tatpersonen häuslicher Gewalt nach Alter und nach Geschlecht.
Bei fünf Personen fehlten die Angaben zum Alter oder zum Geschlecht.

N = 299

Die meisten Tatpersonen waren zwischen 30 und 39 (36%) oder zwischen 40 und 49 Jahre alt (24%). Nur 2% von ihnen waren unter 18 Jahre alt. Das mittlere Alter lag bei 39 Jahren. 76% der gewaltaußübenden Personen waren Männer (228 von 299). Der Anteil der Männer innerhalb jeder Altersklasse schwankte zwischen 67% und 93%¹⁷.



5.3 Gewaltformen

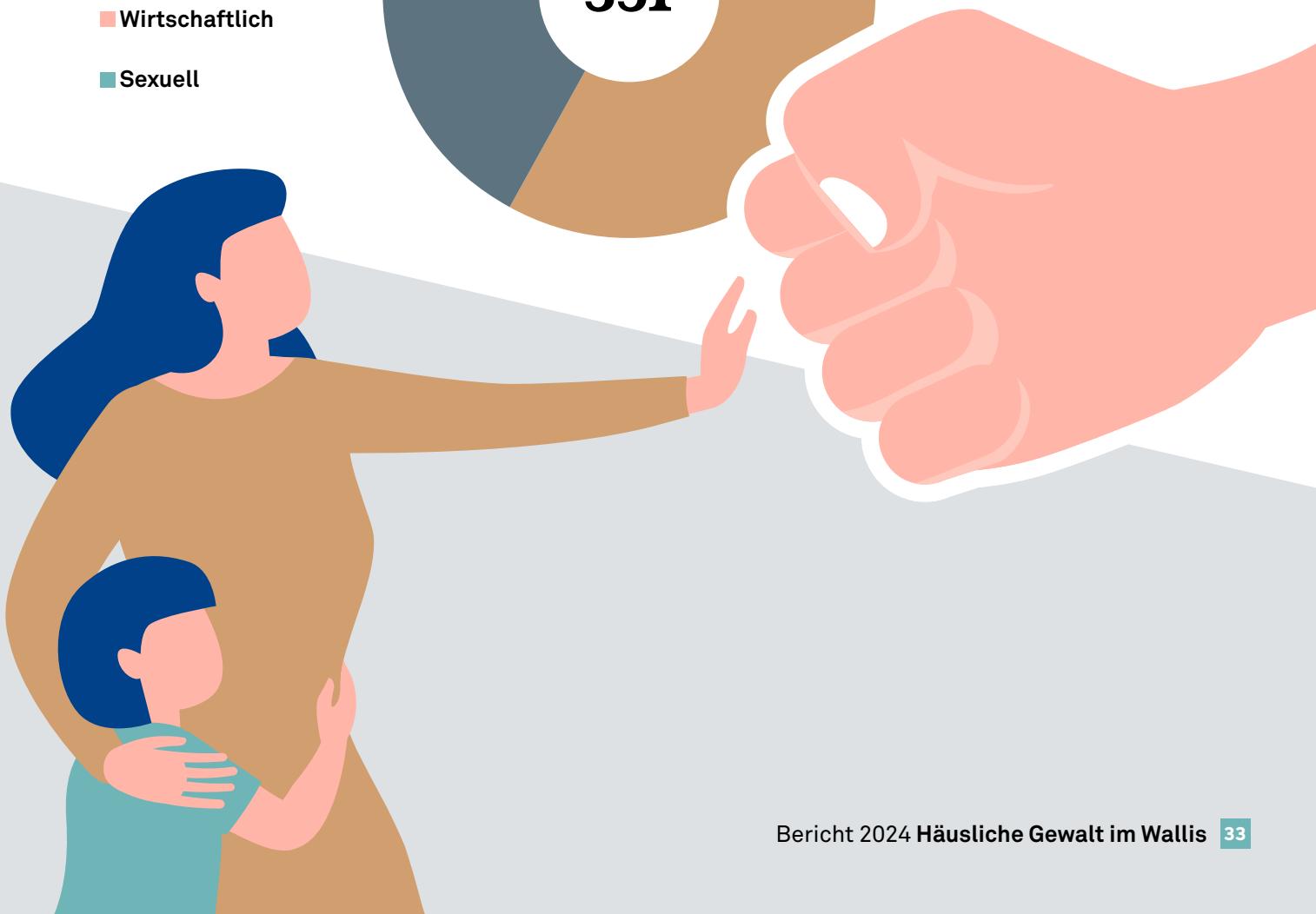
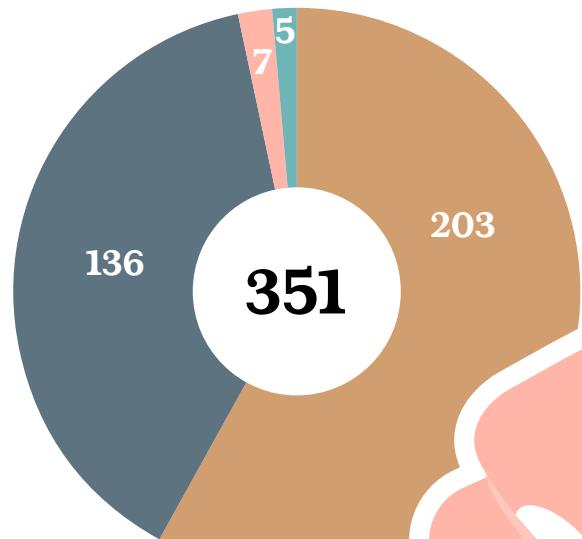
Abbildung 18

Formen von ausgeübter Gewalt.
N = 351

Die Form von ausgeübter Gewalt wurde ebenfalls in 8 der 9 KESB erfasst (Daten der KESB Sitten nicht verfügbar), das heisst in 82% der Fälle (256 von 312 Fällen). Bei jedem dieser Fälle können eine oder mehrere Formen von Gewalt ausgeübt worden sein; bei jedem Fall wird jede Form von Gewalt gezählt und stellt eine Angabe dar.

2024 kam am häufigsten körperliche Gewalt vor (58%, 203 Angaben unter 351 Fällen), gefolgt von psychischer Gewalt (39%, 136 Angaben). Wirtschaftliche und sexuelle Gewalt wurden ebenfalls gemeldet (7 bzw. 5 Angaben).

- Körperlich
- Psychisch
- Wirtschaftlich
- Sexuell



6. STATISTISCHE DATEN DES SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESENS



6.1

Statistische Daten der Opferhilfe-Beratungsstellen

6.1.1 Opferhilfe-Beratungsstellen

Die Opferhilfe-Beratungsstellen erfüllen die gesetzliche Pflicht aus dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG): «Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).»

Die Kinder, der Vater, die Mutter oder andere Angehörige des Opfers haben ebenfalls Anspruch auf solche Unterstützung. Das Wissen um die Existenz der Opferhilfe-Beratungsstellen ist von wesentlicher Bedeutung, damit die Opfer unterstützt und ihre Rechte gewahrt werden können. Im Strafverfahren steht nämlich die beschuldigte Person im Mittelpunkt.

Das Opfer kann als Auskunftsper-son beigezogen werden. Oberstes Ziel der Strafgerichtsbarkeit ist es, mithilfe von Strafmaßnahmen strafbare Handlungen zu verhindern. Die Zivilentschädigung des Opfers ist dabei Nebensache. Die Opferrechte im Strafverfah-ren verbessern die Situation, sind aber noch zu wenig verbreitet und bekannt¹⁸.

Im Wallis gibt es drei Opferhilfe-Beratungsstellen. Sie liegen in Brig, Sitten und Collombey-Mu-ratz. Die Leistungen der Opferhilfe-Beratungsstellen «umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, mate-rielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straf-tat notwendig geworden ist. Die

Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft.» (Art. 14 OHG)¹⁹.

Die Opferhilfestatistik ist eine Bundesstatistik, die von den Opferhilfe-Beratungsstellen geführt wird und in der alle Personen auf-geführt werden, die Opferhilfeleis-tungen erhalten haben (gemäss Art. 18 OHG «Anspruchsberech-tigte»). Beim Verfassen des vorlie-genden Berichts wurden einzig die im Wallis erfassten Situationen häuslicher Gewalt berücksichtigt. Die Personen, die wegen häus-licher Gewalt eine Opferhilfe-Beratungsstelle aufgesucht haben, machen 54% aller Personen, die von den Beratungsstellen betreut werden, aus.

Kinder: Opfer von Partnerschaftsgewalt

Bei häuslicher Gewalt sind Kinder immer betroffen – egal, ob die Gewalt direkt gegen sie gerichtet ist oder ob sie diese miterleben. Schreie, die Hilflosigkeit eines Elternteils, Gewaltszenen... all das geht an Kindern nie spurlos vorüber. Selbst wenn sie sich nicht im selben Raum aufhalten, bekommen sie alles mit und stellen sich vor, was gerade passiert. Wenn sie nicht bei ihren Eltern sind, machen sie sich konstant Sorgen. Häufig

fühlen sie sich für die Gewalt gar verantwortlich. Sie leben in Angst und Unsicherheit. Auch wenn sie es gut verstecken können, sind sie emotional verletzt oder gar traumatisiert. Sie brauchen unbedingt Schutz. Bei einer spezialisierten Einrichtung wie einer Opferhilfe-Beratungsstelle finden sie in einer Vertrauensperson (die eine andere ist als die Ansprechperson des gewaltbetroffenen Elternteils) einen Anker.

¹⁸

Földhazi, A., & Ronchi, A. (2023). *Victimes d'infractions pénales, quel accès à la justice?* Genève, S. 51-52.
centrelavi-ge.ch/wp-content/uploads/2023/09/victimes-dinfractions-quel-acces-a-la-justice-HETS-12-septembre-2023.pdf

¹⁹

[Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten \(Opferhilfegesetz, OHG\)](#)
vom 23. März 2007

6.1.1.1

Beschreibung der Anspruchsberechtigten nach OHG

Abbildung 19

Anzahl Anspruchsberechtigter nach Art von häuslicher Gewalt.
N = 1'068

²⁰

Es handelt sich um Personen, die im Laufe des Jahres 2024 Opferhilfeleistungen erhalten haben, die Gewaltepisoden können sich jedoch schon vor diesem Jahr ereignet haben.

2024 haben 1'068 Personen wegen häuslicher Gewalt Leistungen der Opferhilfe-Beratungsstellen in Anspruch genommen²⁰. Das ist 1% mehr als 2023 (1'053 Anspruchsberechtigte). 731 dieser 1'068 Personen waren Opfer von Partnerschaftsgewalt (440 Opfer ihres aktuellen Partners oder ihrer aktuellen Partnerin, 188 eines früheren Partners oder einer früheren Partnerin, 103 eines Partners oder einer Partnerin in Trennung).

Das sind 68% der Anspruchsberechtigten (2023: 66%). Die 337 anderen Opfer (32%) haben Gewalt durch ein anderes Familienmitglied oder durch eine verwandte Person erfahren (bezeichnet als «familiäre Beziehung») (2023: 34%). 85% der von einer Opferhilfe-Beratungsstelle betreuten Opfer häuslicher Gewalt waren Frauen, 15% Männer (2023: 83% Frauen und 17% Männer).

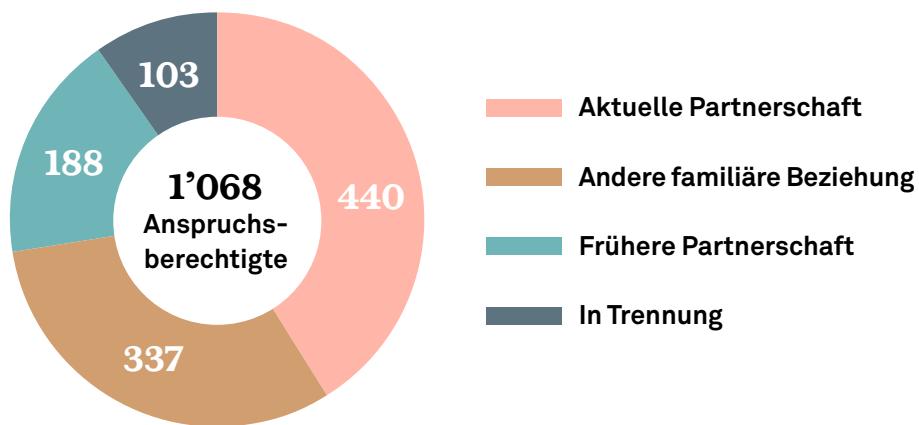
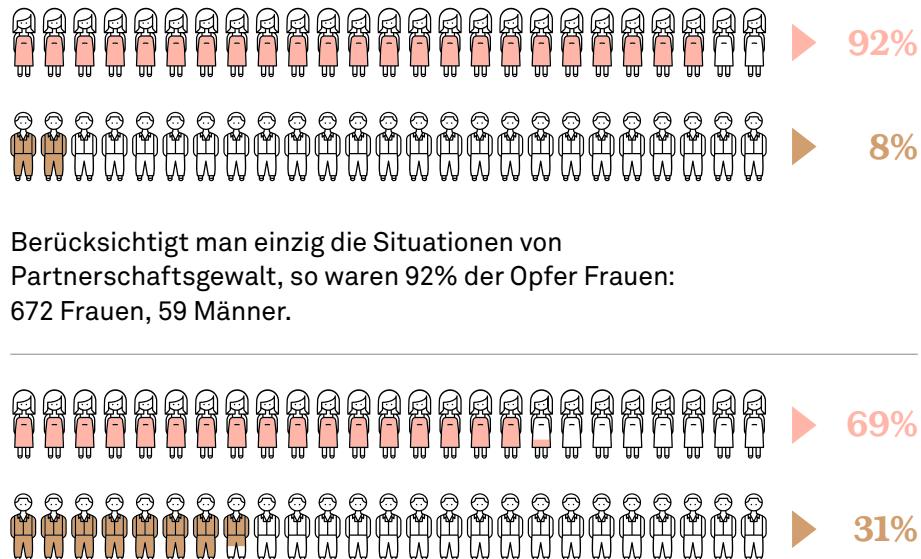


Abbildung 20

Anzahl anspruchsberechtigter Opfer von Partnerschaftsgewalt (N = 731) oder von Gewalt durch ein anderes Familienmitglied (N = 337), nach Geschlecht.

Die Verteilung der Anspruchsberechtigten nach Geschlecht und nach Art von Gewalt war 2023 ähnlich gewesen.



In den Fällen, in denen die Tatperson ein anderes Familienmitglied ist, waren 69% der Opfer Frauen: 232 Frauen, 105 Männer.

Abbildung 21

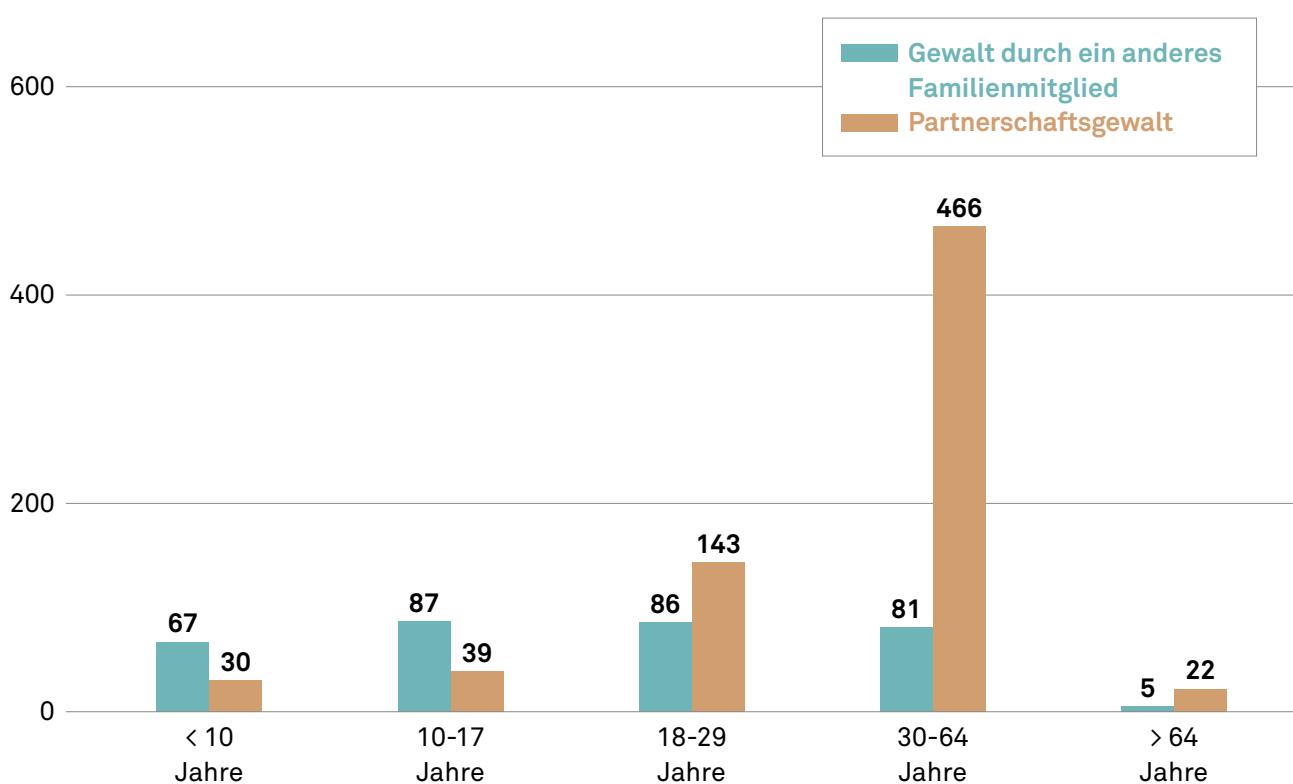
Alter der Anspruchs-berechtigten nach Art von erfahrener Gewalt. Bei 42 Personen fehlte die Angabe.
N = 1'026

In dieser Abbildung wird das Alter der Personen, welche die Opferhilfe-Beratungsstellen aufgesucht haben, nach Art von erfahrener Gewalt dargestellt²¹.

Bei Partnerschaftsgewalt war die Mehrheit der Anspruchsberichtigten (N = 466, 67%) zwischen 30 und 64 Jahre alt und 20% (N = 143) waren zwischen 18 und 29 Jahre alt. Es gibt in dieser Kategorie auch sehr junge Personen, die Leistungen der Opferhilfe-Beratungsstellen in Anspruch nehmen (unter 10-Jährige und 10- bis 17-Jährige), da die Kinder der Opfer von Partnerschaftsgewalt von dieser Gewalt immer mitbetroffen sind²² und Opferhilfeleistungen erhalten können. Das Alter der Opfer von Gewalt durch ein anderes

Familienmitglied war breiter gefächert, mit einer einheitlicheren Verteilung zwischen den Altersklassen (21% unter 10 Jahre; 27% zwischen 10 und 17 Jahre; 26% zwischen 18 und 29 Jahre; 25% zwischen 30 und 64 Jahre; 1% über 64 Jahre).

2023 war die Verteilung der Anspruchsberichtigten der Opferhilfe-Beratungsstellen nach Alter vergleichbar gewesen, sowohl bei Partnerschaftsgewalt als auch bei Gewalt durch ein anderes Familienmitglied.



²¹

Die Altersklassen werden in den Datenquellen vorgegeben. Es war nicht möglich, sie nach Anzahl abgedeckter Jahre zu vereinheitlichen.

²²

Cattagni A., Semlali I., Cavalli S. et Romain-Glassey N. (2024). Expérience, ressources et besoins des enfants exposé-e-s à la violence dans le couple; De Puy, J., Casellini-Le Fort, V., & Romain-Glassey, N. (2020). Enfants exposés à la violence dans le couple parental, [Unité de médecine des violences](#). Lausanne.

6.1.1.2

Arten von Gewalt und Verteilung nach Region

In der untenstehenden Abbildung ist dargestellt, wie die Anspruchsberechtigten auf die drei Opferhilfe-Beratungsstellen verteilt sind (nach Region der Stelle).

Abbildung 22

Verteilung der Anspruchsberechtigten nach Opferhilfe-Beratungsstelle und nach Art von häuslicher Gewalt.
N = 1'068

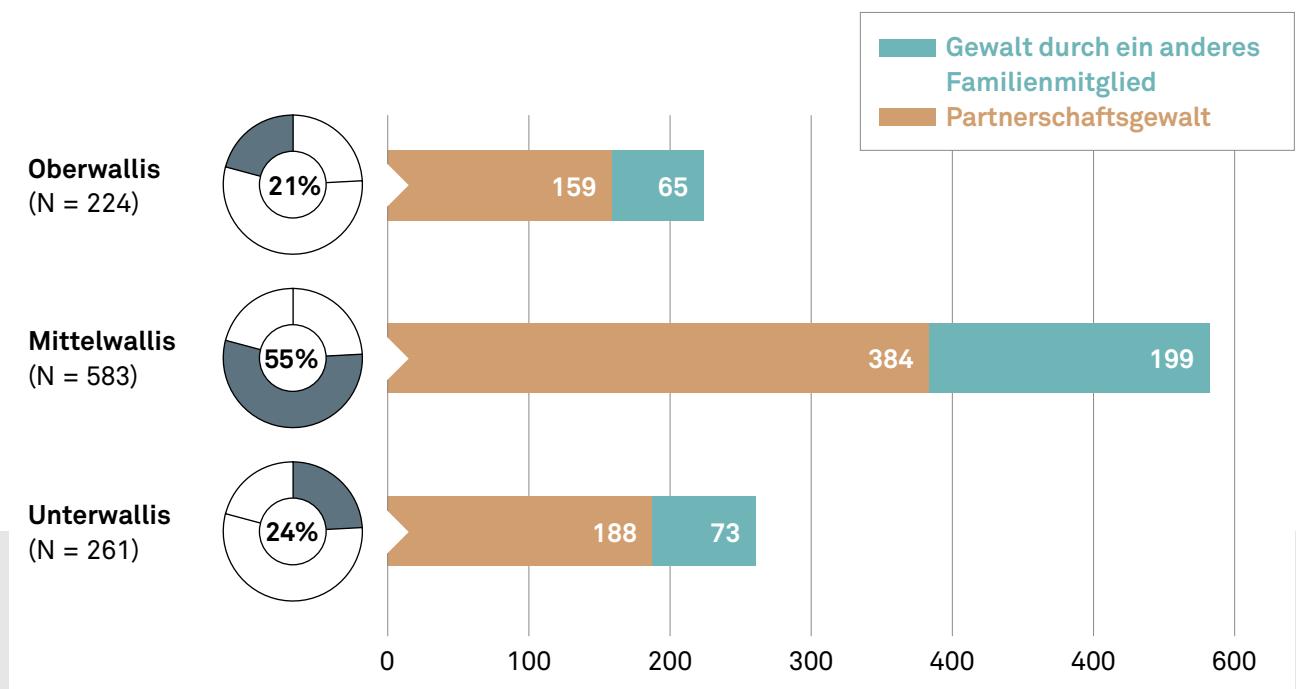
224 (21%) Personen haben die Opferhilfe-Beratungsstelle im Oberwallis aufgesucht (davon 159 wegen Partnerschaftsgewalt und 65 wegen Gewalt durch ein anderes Familienmitglied).

583 (55%) Personen haben Leistungen der Mittelwalliser Opferhilfe-Beratungsstelle in Anspruch genommen (davon 384 wegen Partnerschaftsgewalt und 199 wegen Gewalt durch ein anderes Familienmitglied).

261 (24%) Personen haben die Opferhilfe-Beratungsstelle im Unterwallis aufgesucht (davon 188 wegen Partnerschaftsgewalt und 73 wegen Gewalt durch ein anderes Familienmitglied).

2023 waren 20% der Anspruchsberechtigten in der Opferhilfe-Beratungsstelle im Oberwallis, 52% in der Mittelwalliser und 28% in der Unterwalliser Stelle betreut worden. Es ist wichtig zu betonen, dass die Opfer die Beratungsstelle, die sie aufsuchen wollen, frei wählen können. Die Anspruchsberechtigten aus der Region Martinach suchen häufig die Beratungsstelle von Sitten statt jene von Collombey-Muraz auf.

2024 war die Verteilung zwischen Partnerschaftsgewalt und Gewalt durch ein anderes Familienmitglied in den drei Opferhilfe-Beratungsstellen ähnlich gewesen: 66% bis 72% der Fälle betrafen Partnerschaftsgewalt und 28% bis 34% Gewalt durch ein anderes Familienmitglied. Die Zahlen von 2023 waren ähnlich gewesen.



6.1.1.3

Straftatbestände

Abbildung 23

Straftatbestände nach Art von Gewalt.
N = 1'614

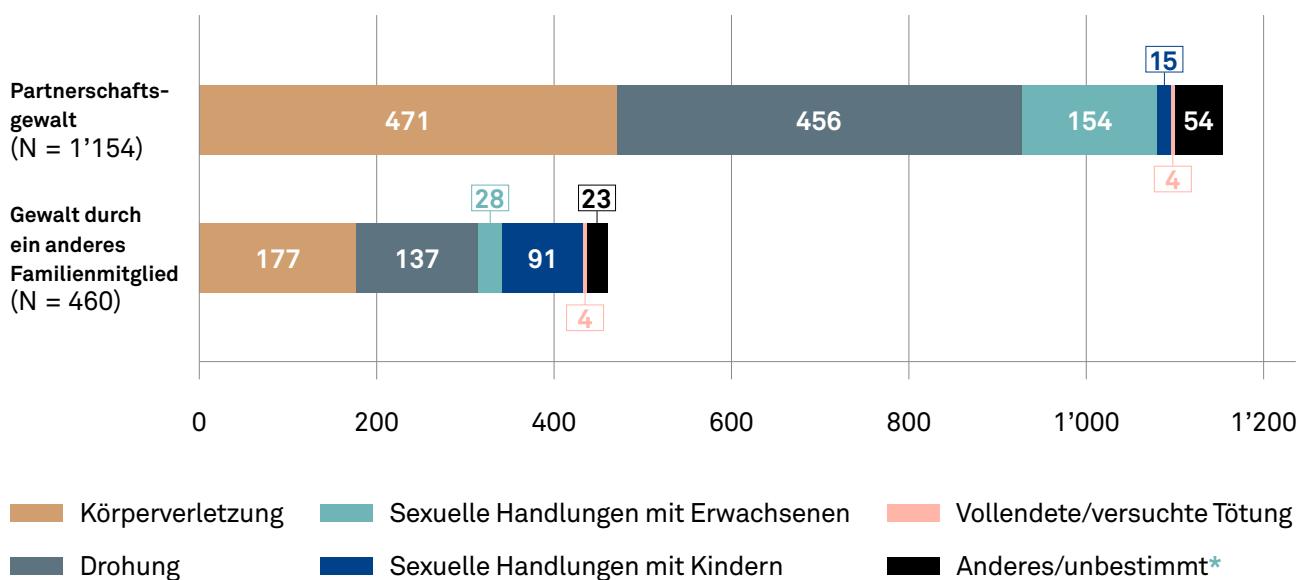
In dieser Abbildung sind die strafbaren Handlungen nach Art von häuslicher Gewalt aufgezeigt, von denen die Personen, die 2024 eine Opferhilfe-Beratungsstelle aufgesucht hatten, betroffen waren.

Waren die Opfer von mehreren verschiedenen Straftatbeständen betroffen, so wird jede Straftat einzeln gezählt. Die Gesamtzahl der Straftaten ist also höher als die Zahl der Anspruchsberechtigten.

Die häufigsten Straftatbestände bei Partnerschaftsgewalt waren Körperverletzung (N = 471, 41%), gefolgt von Drohung (N = 456, 40%). Bei Gewalt durch ein anderes Familienmitglied kamen dieselben Straftatbestände am häufigsten vor: Körperverletzung (N = 177, 38%) und Drohung (N = 137, 30%). Es ist ebenfalls festzuhalten, dass sexuelle Handlungen mit Kindern einen erheblichen Anteil der strafbaren

Handlungen bei Gewalt durch ein anderes Familienmitglied darstellen (N = 91, 20%). Unter den schwersten Straftatbeständen wurden unter den Fällen von Partnerschaftsgewalt 1 vollendetes Tötungsdelikt und 3 versuchte Tötungsdelikte verzeichnet. Unter den Fällen von Gewalt durch ein anderes Familienmitglied wurden dieselben Zahlen von vollendeten und versuchten Tötungsdelikten festgestellt.

2023 waren dieselben Straftatbestände am häufigsten und in ähnlichen Anteilen vorgekommen, sowohl bei Partnerschaftsgewalt als auch bei Gewalt durch ein anderes Familienmitglied.



Zur Kategorie «Anderes/unbestimmt» gehören:

andere Straftaten gegen die Freiheit, andere Straftaten gegen das StGB, Raub, Entziehung von Unmündigen, nicht geklärt, Verbreiten menschlicher Krankheiten, Prostitution, Menschenhandel.

6.1.1.4

Von den Opferhilfe-Beratungsstellen erbrachte Leistungen

Tabelle 2

Anzahl und Anteil der von den Opferhilfe-Beratungsstellen erbrachten Leistungen jeder Art, 2023 und 2024.

Zur Unterstützung der Opfer häuslicher Gewalt erbringen die Opferhilfe-Beratungsstellen Leistungen, die sie selbst anbieten können, die sie in Zusammenarbeit mit Dritten erbringen oder die sie an Dritte delegieren.

2024 haben die Opferhilfe-Beratungsstellen für die 1'068 Anspruchsberechtigten 2'625 Leistungen erbracht. Das entspricht einer Zunahme um 2% gegenüber den 2'566 erbrachten Leistungen von 2023.

In dieser Tabelle werden die Zahl und die Art von erbrachten Leistungen 2023 und 2024 nach Opferhilfe-Beratungsstelle gezeigt.

2024 wurden für Opfer von Partnerschaftsgewalt 1'851 Leistungen erbracht und für Opfer von Gewalt durch ein anderes Familienmitglied 774 Leistungen. Übertragen auf die Anzahl Opfer jeder Art von Gewalt hat jede von Partnerschaftsgewalt betroffene Person durchschnittlich 2,5 Leistungen in Anspruch genommen (2023: 2,6) und jede Person, die von Gewalt durch ein anderes Familienmitglied betroffen war, 2,3 Leistungen (2023: 2,2). Beide Arten von Gewalt zusammen betrachtet, waren die häufigsten Leistungen rechtlicher (N = 939), psychologischer (N = 859) und sozialer (N = 350) Art. Das war auch 2023 so gewesen.

Art von Leistung	Anzahl		Anteil	
	2023	2024	2023	2024
Rechtsbeistand	943	939	37%	36%
Psychologische Hilfe	848	859	33%	33%
Soziale Hilfe	324	350	12,5%	13%
Schutz und Unterkunft	154	199	6%	7,5%
Kinderschutzmassnahmen	94	100	3,5%	4%
Materielle Unterstützung	64	61	2,5%	2%
Medizinische Hilfe	19	21	1%	1%
Andere Leistungen	120	96	4,5%	3,5%
TOTAL	2'566	2'625	100%	100%

6.1.2

Statistische Daten der ambulanten Struktur der FAVA



Abbildung 24

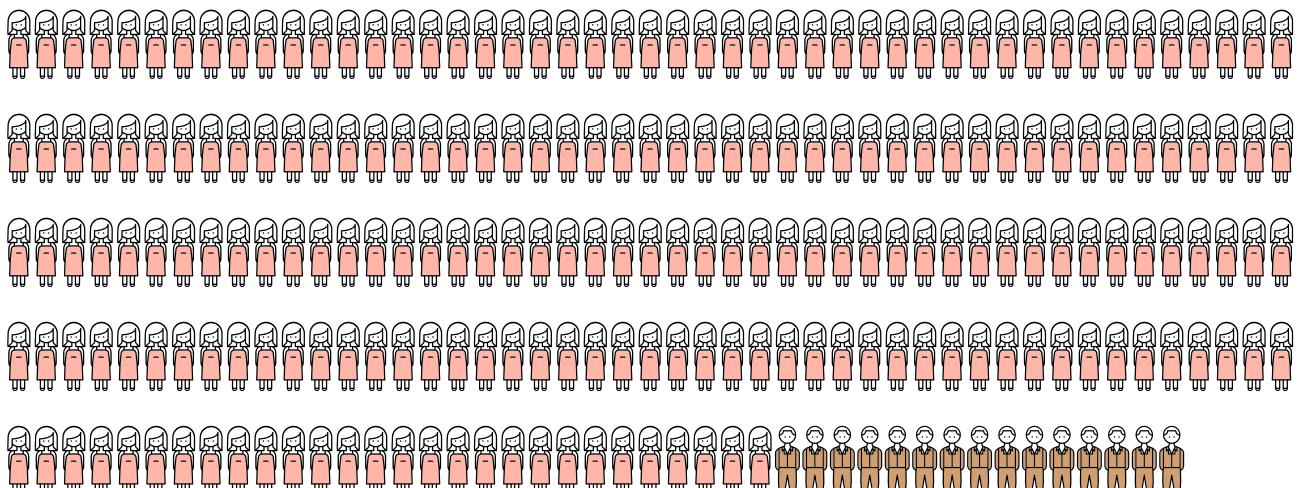
Anzahl betreuter Personen nach Geschlecht.
N = 231



Die ambulante Struktur der FAVA kümmert sich im ganzen Mittel- und Unterwallis um die Unterstützung und Begleitung der Opfer psychischer Gewalt. Diese Form von Gewalt fällt nicht unter die strafbaren Handlungen gemäss StGB. Die Stiftung arbeitet hauptsächlich mit den Opferhilfe-Beratungsstellen zusammen, die ihr nach bestimmten Kriterien Opfer psychischer Gewalt zuweisen. Sie arbeitet aber auch mit anderen Institutionen wie den SIPE-Zentren, der Regional-

polizei, dem Amt für Asylwesen, Ärztinnen und Ärzten usw. zusammen. Die Opfer können sich auch selbst an die Stiftung wenden. Sie bietet zudem eine Hotline an.

2024 hat die ambulante Struktur der FAVA 231 Personen psychologisch betreut, darunter 216 Frauen (94%) und 15 Männer (6%). 2023 waren 211 Personen betreut worden (2024: +9%). Die Verteilung der betreuten Personen nach Geschlecht war gleich gewesen.



Psychische Gewalt

Wie erkennt man psychische Gewalt? Diese Gewaltform wird am seltensten ans Licht gebracht. Sie kann ganz subtil erfolgen und schwer erkennbar sein. Herabwürdigende Äusserungen, Demütigung, Verbote, Isolation, Kontrolle, Drohungen, Einschüchterung... Psychische Angriffe hinterlassen keine sichtbaren Spuren auf dem Körper, sind aber sehr schmerhaft und können die Opfer in Furcht und Schrecken halten. Diese Gewaltform ist nie harmlos. Sie kann die Selbstachtung und Gesundheit der Opfer stark beeinträchtigen. Sie schleicht sich ganz langsam in

die Beziehung ein. Eine der Personen in der Beziehung bedient sich aggressiver Handlungen und Äusserungen, um der anderen Person eine gewünschte Reaktion aufzuzwingen. Gewalt impliziert ein Machtgefälle und kann verschiedene Formen annehmen: körperliche, psychische, sexuelle und/oder wirtschaftliche Gewalt. Gewalt kann sich auch durch ein Kontrollverhalten, mangelnden Respekt und Strategien äussern, die ein Abhängigkeitsverhältnis schaffen, indem dem Opfer all seine Möglichkeiten ausserhalb der Beziehung genommen werden.



Weitere Informationen zu den Gewaltformen:
[Das ist häusliche Gewalt – withyou](#)

In dieser Abbildung wird das Alter der Personen gezeigt, die von der ambulanten Struktur der FAVA betreut wurden. Das mittlere Alter lag sowohl 2023 als auch 2024 bei 40 Jahren. Die meisten Opfer waren zwischen 31 und 40 (41%) oder zwischen 41 und 50 Jahre alt (27%). 2023 war die Verteilung nach Altersklasse ähnlich gewesen.

Abbildung 25

Alter der betreuten Personen nach Geschlecht. Bei 46 Gewaltbetroffenen wurde das Alter nicht angegeben.

N = 185

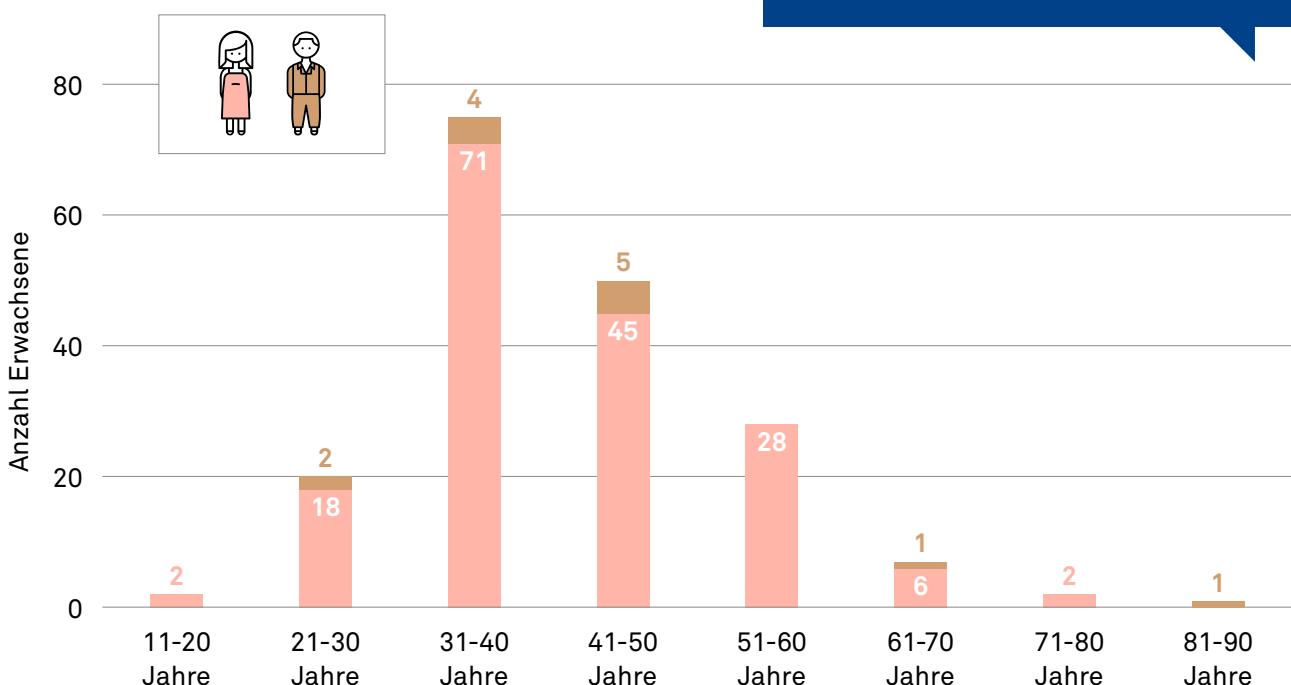
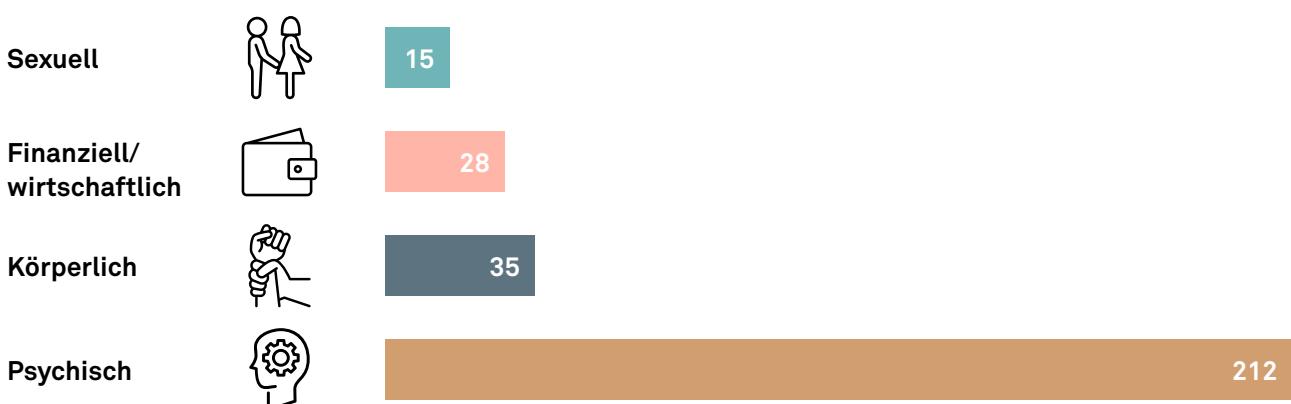


Abbildung 26

Form von Gewalt, welche die von der ambulanten Struktur der FAVA betreuten Personen erfahren haben.
N = 290

In dieser Abbildung ist die Anzahl Opfer, die von der ambulanten Struktur der FAVA betreut wurden, nach Form von erfahrener Gewalt aufgezeigt. 2024 wurden vor allem psychische Gewalt (73%), gefolgt von körperlicher Gewalt (12%), finanzieller/wirtschaftlicher Gewalt (10%) und sexueller Gewalt (5%) festgestellt. 2023 liess sich dieselbe Verteilung feststellen. Dieses Ergebnis widerspiegelt direkt die Spezialisierung der Stiftung auf die primäre Betreuung von Opfern psychischer Gewalt. Die betreuten Personen konnten von verschiedenen Formen von Gewalt betroffen sein, da jede dieser Gewaltformen gezählt wurde.



6.2

Statistische Daten der Frauenhäuser

Die Frauenhäuser sind eine Anlaufstelle für Opfer häuslicher Gewalt und wenn nötig auch für deren Angehörige. (In solchen Notunterkünften können natürlich auch gewaltbetroffene Männer Unterkunft finden. In der Deutschschweiz gibt es auch spezifische «Männerhäuser».) Sie bieten den Gewaltbetroffenen für einige Tage oder Wochen einen ruhigen und sicheren Ort. Das Personal dieser Einrichtungen bietet den untergebrachten Frauen auch Unterstützung, um sich aus dem gewaltgeprägten Umfeld zu lösen (z.B. Wohnungssuche, Wiederaufbau des Alltags usw.).

Im Wallis gibt es vier Frauenhäuser beziehungsweise Aufnahmeeinrichtungen und Notunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt: eine Struktur im Oberwallis, Unterschlupf in Brig-Glis, sowie drei Strukturen im Mittel- und Unterwallis, die seit Januar 2024 unter der Bezeichnung Frauenhäuser FAVA (Fondation Accompagnement Victimes Accueil – structures hébergement²³) vereint sind. Sie liegen in der Region Martinach (früher Point du Jour), in der Region Chablais (früher L'EssentiElles-hébergement) und in der Region Sitten (früher Accueil Aurore).

²³ Stiftung für die Aufnahme und Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt und Menschenhandel.

6.2.1

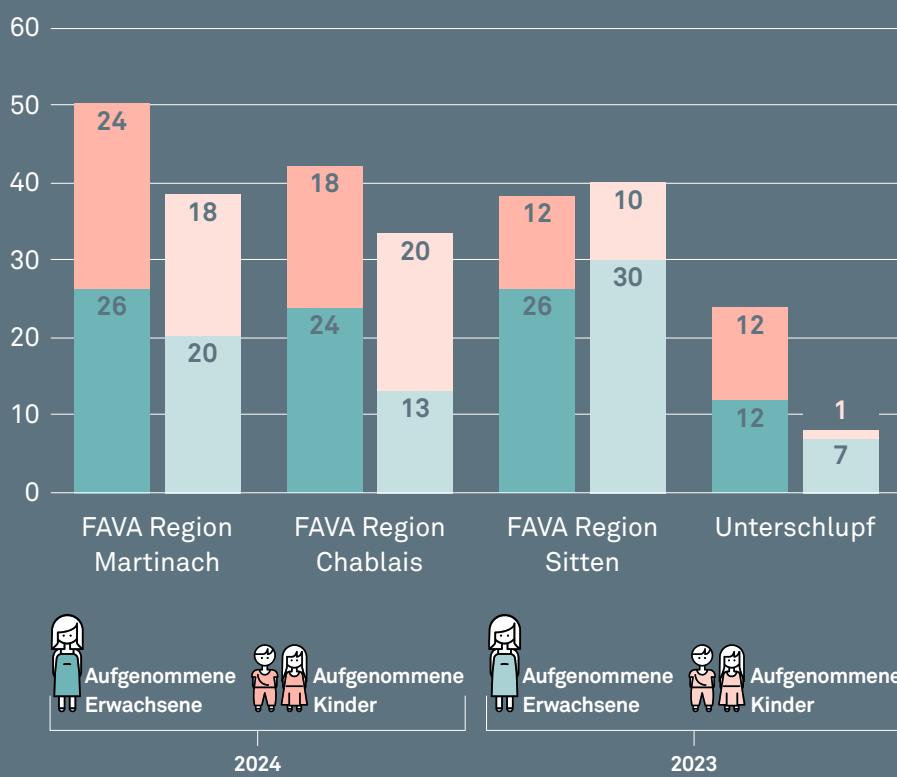
Beschreibung der Gewaltbetroffenen

Abbildung 27

Anzahl aufgenommener Personen nach Frauenhaus, 2023 und 2024.
N = 154 im Jahr 2024
N = 119 im Jahr 2023

2024 wurden in den Frauenhäusern insgesamt 154 Personen aufgenommen, darunter 88 Frauen und 66 Kinder²⁴. Das sind 29% mehr als 2023, als 119 Personen aufgenommen worden waren (70 Erwachsene und 49 Kinder). In dieser Abbildung wird dargestellt, wie die Gewaltbetroffenen zwischen den verschie-

denen Frauenhäusern verteilt sind. 2024 hat das Frauenhaus FAVA der Region Martinach 32% aller untergebrachten Personen aufgenommen (2023 ebenfalls 32%), jenes der Region Chablais 27% (2023: 28%), das Frauenhaus FAVA der Region Sitten 25% (2023: 33%) und Unterschlupf 16% (2023: 7%).



²⁴

Die aufgenommenen Kinder können über 18 Jahre alt sein. Sie werden aber als Kinder erfasst, da sie in Begleitung ihrer Mutter aufgenommen werden.

6.2.2

Tätigkeit der Frauenhäuser

Abbildung 28

Anzahl Übernachtungen von Frauen und Kindern nach Frauenhaus, 2023 und 2024.

N = 4'816 im Jahr 2024

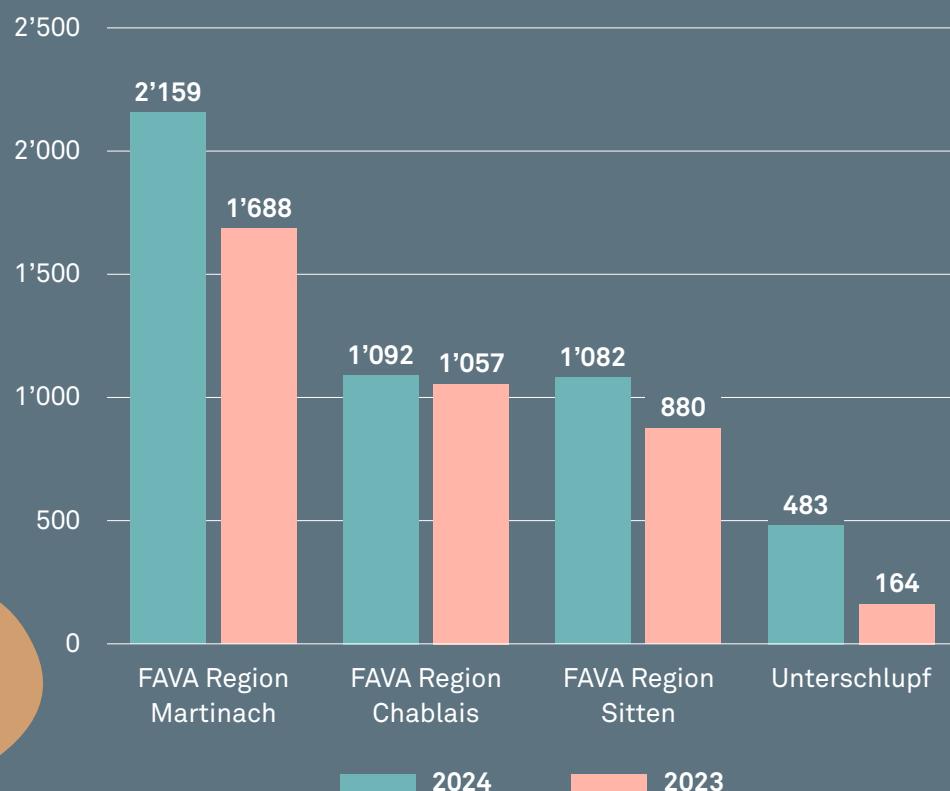
N = 3'789 im Jahr 2023

Die vier Frauenhäuser haben im Jahr 2024 insgesamt 4'816 Übernachtungen verzeichnet, gegenüber 3'789 im Jahr 2023 (+27%). In dieser Abbildung ist die Anzahl Übernachtungen von Frauen und Kindern nach Einrichtung dargestellt.

2024 hat das Frauenhaus FAVA der Region Martinach 2'159 Übernachtungen verzeichnet (45% der Gesamtzahl), jenes der Region Chablais 1'092 (23%), jenes der Region Sitten 1'082 (22%) und Unterschlupf 483 (10%). Gegenüber 2023 hatten das Frauenhaus FAVA der Region Martinach (+28%) und

Unterschlupf (+195%) die stärksten Zunahmen zu verzeichnen. Es sei angemerkt, dass die FAVA der Region Martinach im Juni 2024 in grössere Räumlichkeiten umgezogen ist.

2024 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer (= Anzahl Übernachtungen/Anzahl Betroffene) im Frauenhaus FAVA der Region Martinach 43 Tage (2023: 44 Tage), im Frauenhaus FAVA der Region Sitten 28 Tage (2023: 22 Tage), im Frauenhaus FAVA der Region Chablais 26 Tage (2023: 32) und bei Unterschlupf 20 Tage (2023: 20,5 Tage).



6.3

Statistische Daten der Gewaltberatung (Tatpersonen)

Im Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) ist vorgesehen, dass Personen, die in ihrer Partnerschaft und/oder Familie Gewalt ausüben, verpflichtend oder auf freiwilliger Basis von einer Fachstelle betreut werden können. Der Kanton hat seit 2018 die Caritas Wallis damit beauftragt, diese Leistung für den ganzen Kanton anzubieten. Diese wurde im Oberwallis unter der Bezeichnung «Gewaltberatung» und im Mittel- und Unterwallis als «Alternative-Violence» aufgebaut.

Wenn die Polizei eine Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung der Involvierten ordnet, wird die mutmasslich gewaltausübende Person über ihre Pflicht gemäss GhG, bei der Caritas Wallis zu einem sozialtherapeutischen Gespräch zu gehen, informiert. Mit der am 14. November 2024 vom Grossen Rat angenommenen Revision des GhG wird die Zahl der obligatorischen Gespräche von einem auf drei erhöht. Diese kommen auch bei Fernhaltemassnahmen, die das Zivilgericht gestützt auf Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Falle von Gewalt, Drohung oder Belästigung verfügt hat, zur Anwendung. Das revidierte GhG ist am 1. November 2025 in Kraft getreten.

Gewaltausübende Personen können im Rahmen eines Strafverfahrens, eines Strafvollzugs oder eines zivilgerichtlichen Verfahrens im Bereich des Kinderschutzes auch von anderen Instanzen als der Polizei zu einem begleitenden Angebot oder einem Programm bei der Caritas Wallis verpflichtet werden. Diese Behörden sind die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV), die Staatsanwaltschaft, die Zivilgerichte, das Jugendgericht und die KESB.

Mit ihrer Gewaltberatung will die Caritas Wallis erreichen, dass sich die Tatperson ihres Verhaltens bewusst wird. Sie wird ihr ein zweites kostenloses Gespräch anbieten, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und die Person dazu zu motivieren, sich freiwillig über ein Programm betreuen zu lassen.

Die Caritas Wallis bietet ihre Leistungen auch Personen an, die sie entweder freiwillig oder auf Empfehlung von Angehörigen, Sozial- oder Gesundheitsdiensten beziehungsweise Behörden aufsuchen, ohne dass eine Verpflichtung besteht.

2024 hat die Caritas Wallis im Bereich häusliche Gewalt 158

Personen beraten und 421 Gespräche geführt (\varnothing 2,7 Gespräche pro Person). 2023 waren 149 Personen beraten und 491 Gespräche geführt worden (\varnothing 3,3 Gespräche pro Person).

2024 sind 116 der beratenen Personen infolge einer Ausweisung zu einem obligatorischen Gespräch gekommen oder die Gespräche wurden ihnen in einem anderen Zusammenhang auferlegt²⁵. Sie kamen zu insgesamt 287 Gesprächen, was durchschnittlich 2,47 Gesprächen pro Person entspricht. Die 42 anderen Personen, welche die Caritas Wallis im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt aufgesucht haben, haben das auf Eigeninitiative, mit oder ohne Empfehlung durch eine Behörde oder behördliche Zuweisung, gemacht²⁶. Sie sind insgesamt zu 134 Gesprächen gekommen (\varnothing 3,19 Gespräche pro Person).

2024 sind 23 Personen, die von einer Ausweisung betroffen waren, nicht zu ihrem obligatorischen Gespräch oder zu ihren obligatorischen Gesprächen erschienen, sei es aufgrund einer Weigerung oder weil die Aufforderung ohne Folge blieb (11 Personen), sei es, weil das Gespräch auf Anfang 2025 festgesetzt wurde (12 Personen).

²⁵

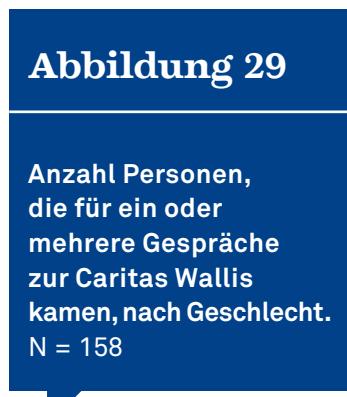
Hier werden die Personen berücksichtigt, die zu mindestens einem Gespräch «auf angeordnete Teilnahme» oder «als Bedingung» seitens einer Behörde gekommen sind.

²⁶

Unter «auf freiwilliger Basis» fallen die Personen, die nur «auf Eigeninitiative» und/oder «auf Empfehlung» zu Gesprächen gekommen sind.

6.3.1

Beschreibung der von der Caritas Wallis beratenen Personen



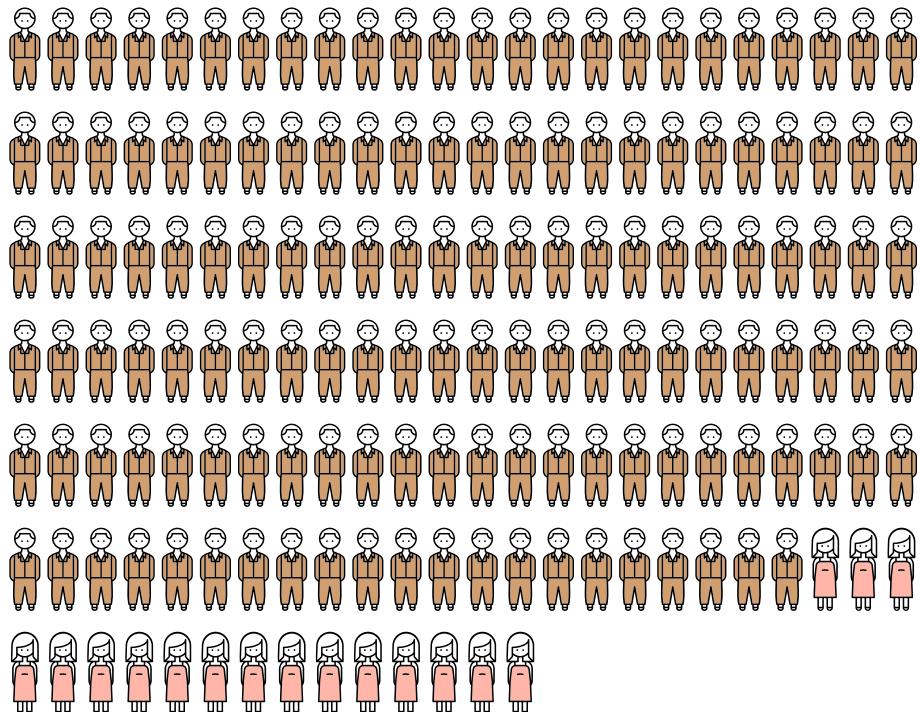
 141  17

2024 hat die Caritas Wallis 158 Personen zu mindestens einem Gespräch empfangen. Dabei handelte es sich um 141 Männer (89%) und 17 Frauen (11%).

100 Personen (63%) kamen zum ersten Mal im Zusammenhang mit

häuslicher Gewalt zur Caritas Wallis. Die anderen 58 Personen waren der Caritas Wallis bereits bekannt²⁷.

Die Verteilung der beratenen Personen nach Geschlecht war 2023 ähnlich gewesen, mit 87% Männern und 13% Frauen.



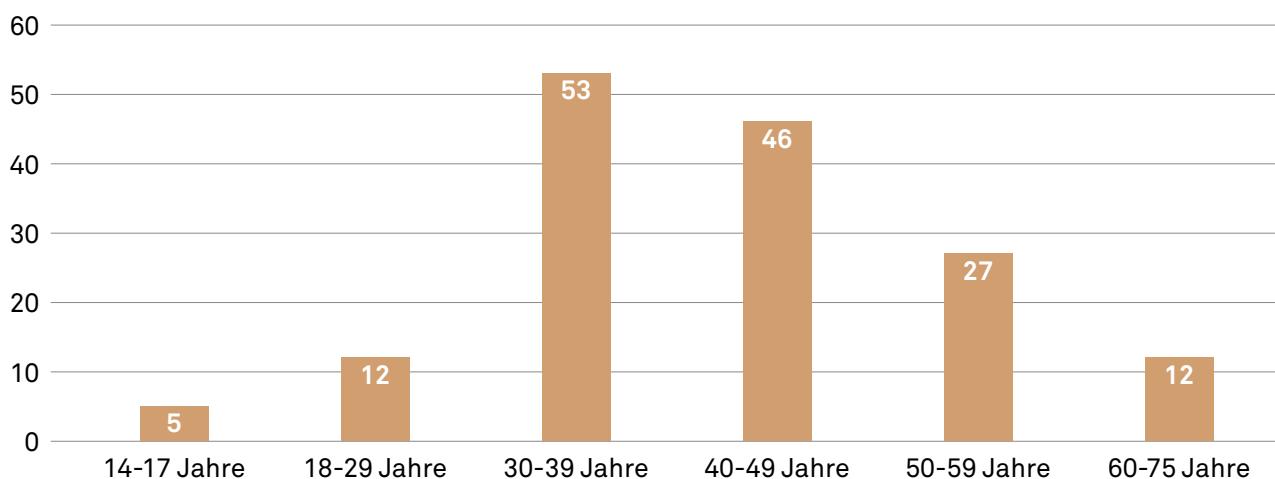
²⁷

Als «bereits bekannte Person» gilt eine Person, welche die Caritas Wallis schon früher beraten hatte, ungeachtet der Art von Gespräch (als Verpflichtung, als Bedingung, auf Empfehlung oder auf Eigeninitiative).

Abbildung 30

Alter der Tatpersonen häuslicher Gewalt, die 2024 von der Caritas Wallis beraten wurden.
Bei 3 Personen fehlte die Angabe.
N = 155

In dieser Abbildung wird das Alter der Personen aufgezeigt, die 2024 von der Caritas Wallis im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt beraten wurden. Sie waren zwischen 14 und 73 Jahre alt. Die meisten dieser Personen waren zwischen 30 und 39 (34%) oder zwischen 40 und 49 Jahre alt (30%). Es wurden auch fünf Minderjährige beraten. Das mittlere Alter lag 2024 bei 41 Jahren (2023: 37 Jahre).



In dieser Abbildung ist die Verteilung der Personen, die wegen häuslicher Gewalt von der Caritas Wallis beraten wurden, nach Region dargestellt. 2024 stammten 25 Personen (16%) aus dem Oberwallis, 56 (35%) aus dem Mittelwallis und 74 (47%) aus dem Unterwallis. 3 Personen (2%) stammten aus einem anderen Kanton. 2023 waren diese Anteile ähnlich gewesen (19% Oberwallis, 36% Mittelwallis, 45% Unterwallis).

Abbildung 31

Anzahl Personen, die von der Caritas Wallis für ein oder mehrere Gespräche empfangen wurden, nach Region.
N = 158

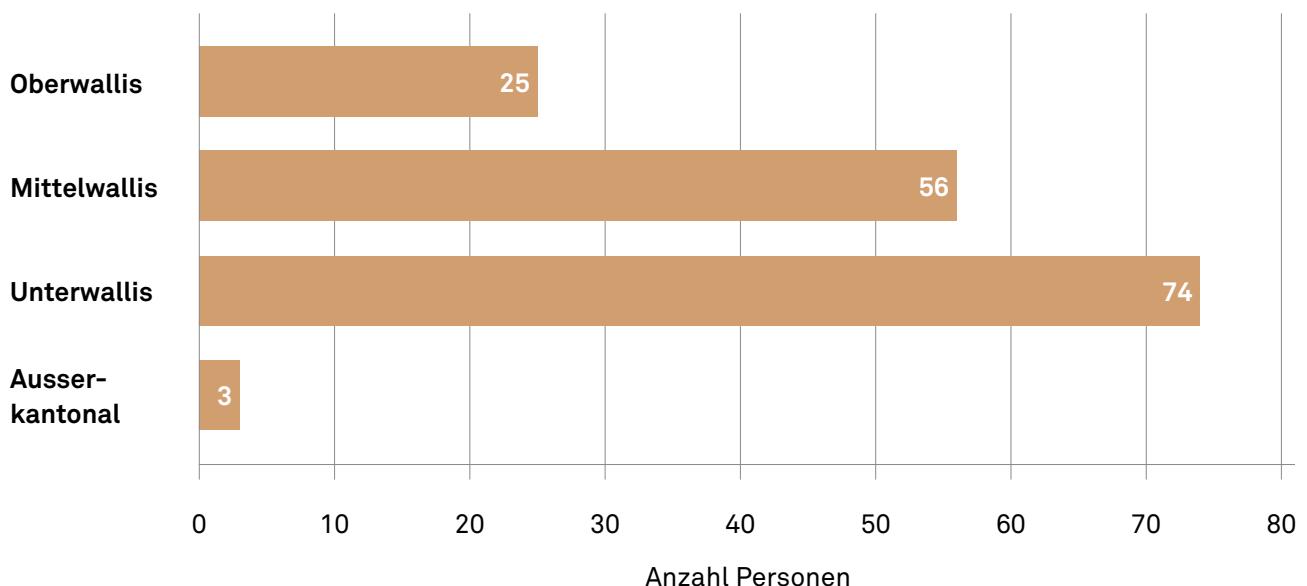


Abbildung 32

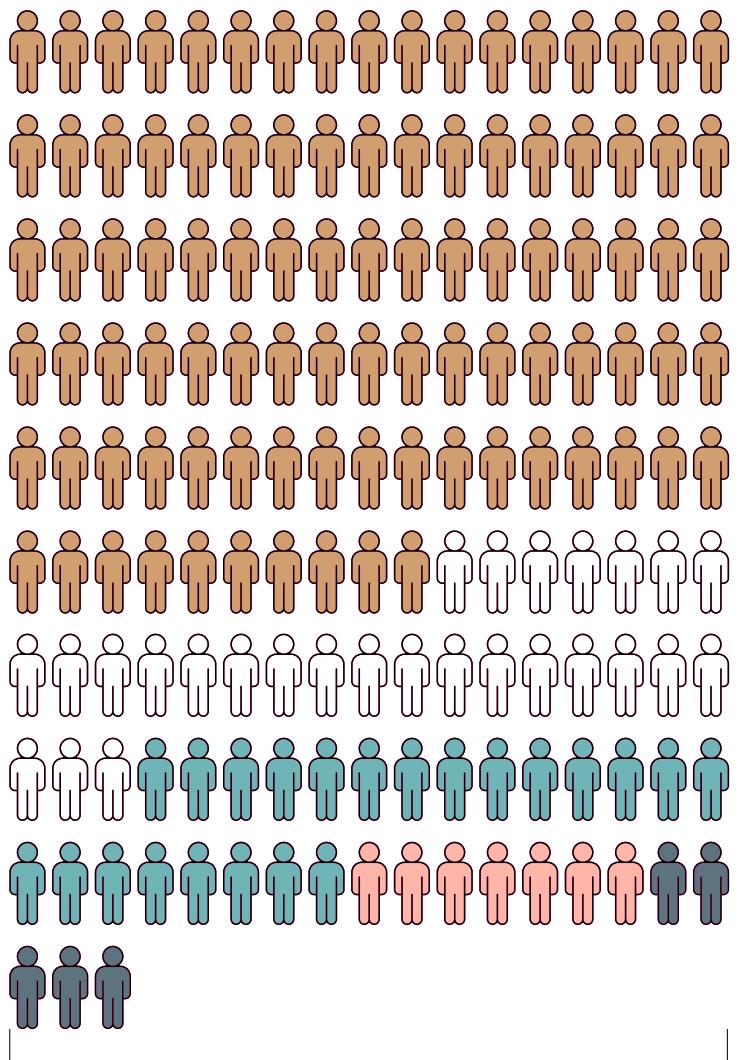
Ursprung der Betreuung durch die Caritas Wallis 2024.
Bei 2 Personen fehlte die Angabe.
N = 156

2024 sind 61% der beratenen Personen (N = 95) über die Polizei zur Caritas Wallis gekommen (sei es als Verpflichtung infolge einer Ausweisung oder auf freiwilliger Basis infolge einer Zuweisung), 14% über die KESB (22 Personen), 5% über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft (7 Personen) und 3% über die DSMV (5 Personen).

Ausserdem haben 17% der beratenen Personen die Caritas Wallis auf Eigeninitiative und ohne eine Verpflichtung oder Empfehlung seitens einer Behörde aufgesucht. Wenn eine Person die Caritas Wallis während des Jahres über verschiedene Stellen aufsucht, wird die erste berücksichtigt.

2023 waren diese Anteile recht ähnlich gewesen (Polizei 56%, freiwillig 22%, KESB 12%, Gerichte und Staatsanwaltschaft 5% sowie DSMV 5%).

- █ Polizei (95)
- █ Freiwillig (27)
- █ KESB (22)
- █ Gerichte und Staatsanwaltschaft (7)
- █ DSMV (5)



CARITAS

6.3.2

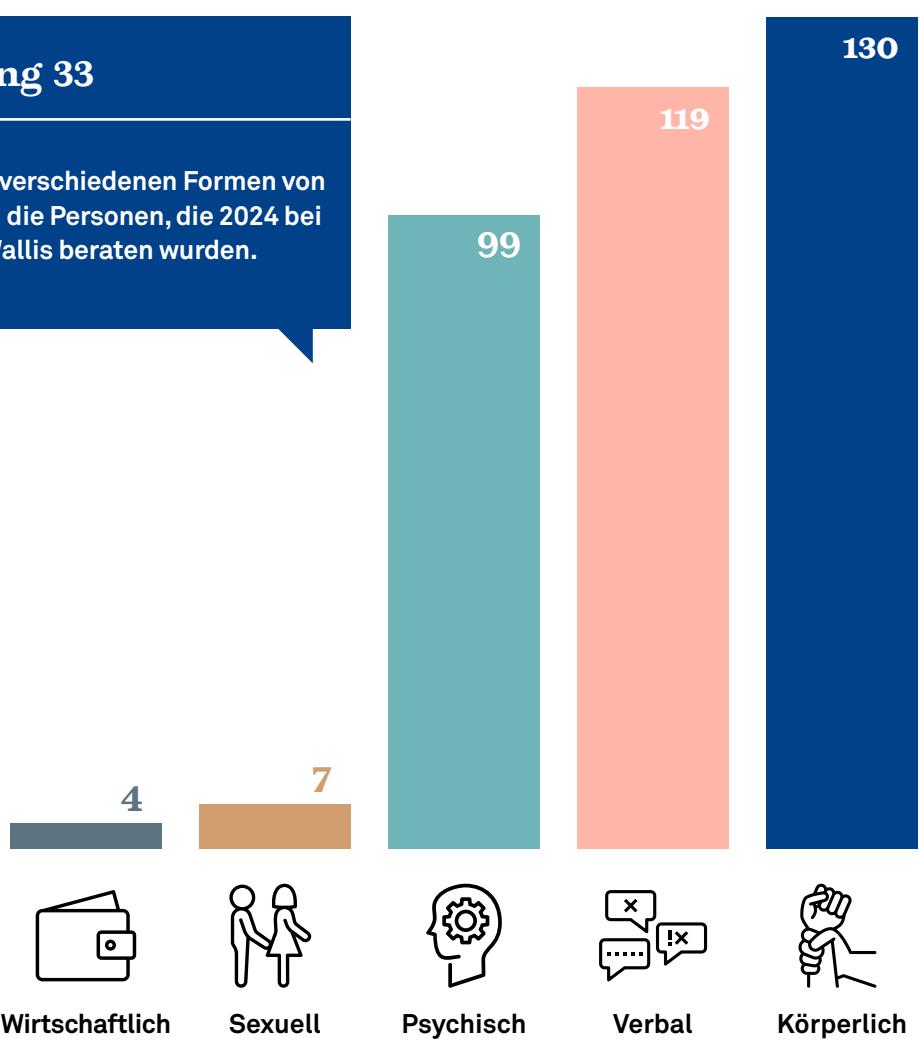
Von den beratenen Personen ausübte Formen von Gewalt

Die 158 Personen, die 2024 von der Caritas Wallis beraten wurden, gaben vor allem an, körperliche Gewalt ausgeübt zu haben (130 Angaben, 36% der Gewalthandlungen), gefolgt von verbaler Gewalt (119 Angaben, 33%) und psychischer Gewalt (99 Angaben, 28%). Sexuelle Gewalt machte 2% (7 Angaben) und wirtschaftliche Gewalt 1% (4 Angaben) aus. Es muss präzisiert werden, dass die meisten

Tatpersonen mehrere Formen von Gewalt angewandt haben. Sie werden also in verschiedenen Kategorien aufgeführt, da 158 Personen 359 Angaben zu Gewalt gemacht haben. 2023 waren die verschiedenen Formen von Gewalt recht ähnlich verteilt gewesen (verbale Gewalt 37%, körperliche Gewalt 31%, psychische Gewalt 31%, sexuelle Gewalt 1%, wirtschaftliche Gewalt <1%).

Abbildung 33

Angaben der verschiedenen Formen von Gewalt durch die Personen, die 2024 bei der Caritas Wallis beraten wurden.
N = 359



6.3.3

Sozialtherapeutische Gespräche bei der Caritas Wallis

2024 hat die Caritas Wallis 158 Personen beraten. In dieser Abbildung ist dargestellt, wie viele sozialtherapeutische Gespräche pro Person geführt wurden. Mit dem Grossteil dieser Personen (76%) wurden ein bis drei Gespräche geführt, 40% sind nur zu einer einzigen Gewaltberatung gekommen. Diese Anteile waren 2023 ähnlich gewesen (68% bzw. 42%).

Abbildung 34

Anzahl Gespräche bei der Caritas Wallis pro Person, 2024.

N = 158

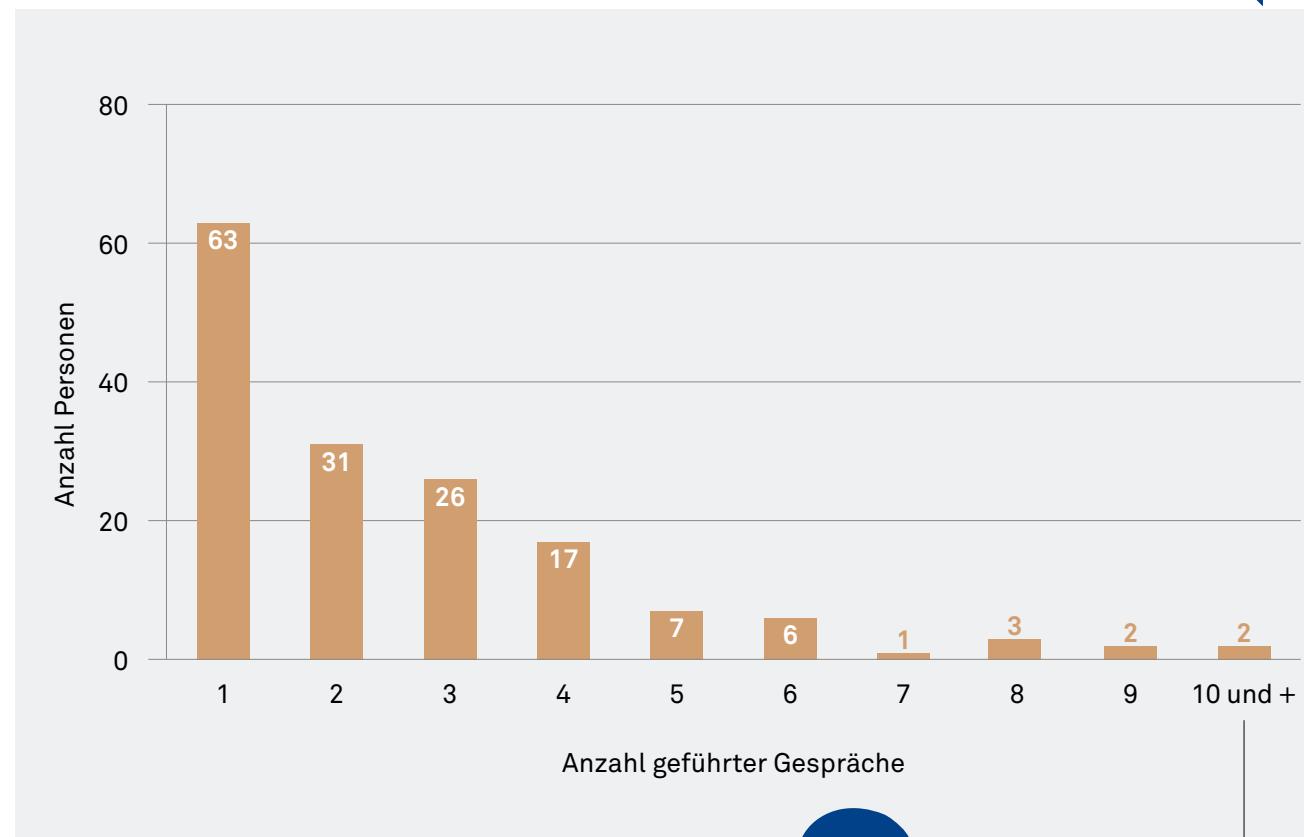


Abbildung 35

Anzahl Gespräche, zu denen die bei der Caritas Wallis beratenen Personen 2024 erschienen sind, nach Art von Gespräch und nach Region.

N = 421

Auf Eigeninitiative

Als Verpflichtung

Als Bedingung

Auf Empfehlung

In dieser Abbildung ist dargestellt, wie viele Gespräche insgesamt die Caritas Wallis mit den 158 beratenen Personen nach Region geführt hat. Es wird unterschieden zwischen Gewaltberatungen, die:

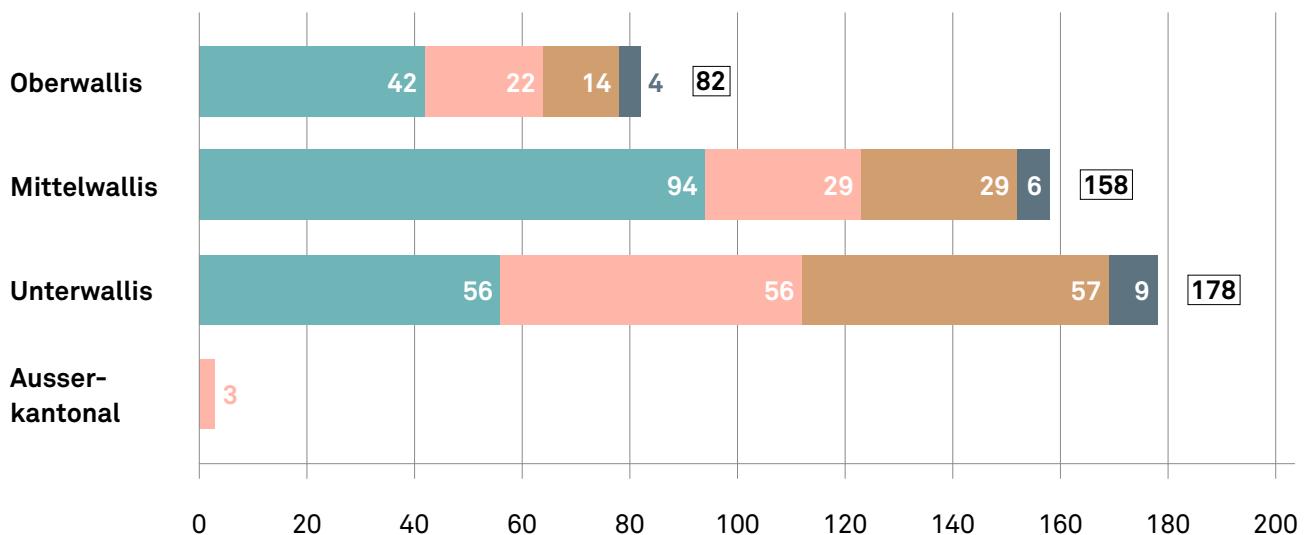
- als Verpflichtung
- als behördlich auferlegte Bedingung
- auf Empfehlung einer Behörde, einer Stelle, von Angehörigen
- auf Eigeninitiative durchgeführt wurden.

2024 wurden 421 Gespräche geführt, 82 davon mit Personen mit Wohnsitz im Oberwallis (19%), 158 mit Personen aus dem Mittelwallis (38%), 178 mit Personen aus dem Unterwallis (42%) und 3 mit Personen von ausserhalb des Kantons. Das entspricht im Oberwallis durchschnittlich 3,28 Gesprächen pro Person, im Mittelwallis 2,82 Gesprächen und im Unterwallis 2,41 Gesprächen. 2023 waren die

Gewaltberatungen ähnlich zwischen den drei Regionen des Kantons verteilt gewesen.

Im ganzen Kanton wurden die meisten Gewaltberatungen auf Eigeninitiative der gewaltausübenden Personen hin durchgeführt (46%, N = 192). 26% der Gespräche wurden auf Anordnung einer Behörde (Verpflichtung, N= 110) und 24% als Bedingung (N = 100) geführt. Die Gespräche, die auf Empfehlung hin geführt wurden, (N = 19) stellen nur 4% der Gewaltberatungen dar.

Die Gewaltberatungen, die auf Eigeninitiative der Tatpersonen hin durchgeführt wurden, stellten den grössten Anteil aller Gespräche im Oberwallis (51%) und im Mittelwallis (59%) dar. Im Unterwallis machten die Gespräche auf Anordnung einer Behörde, als Bedingung und auf Eigeninitiative jeweils einen Drittelaus.



6.4

Statistische Daten der Abteilungen für Gewaltmedizin

Die Abteilungen für Gewaltmedizin bieten Gewaltbetroffenen ab dem 16. Lebensjahr spezialisierte Konsultationen an. Sie bieten ein offenes Ohr und Betreuung sowie eine klinische Untersuchung an, um eine Dokumentation der Verletzungen nach rechtsmedizinischem Standard zu erstellen. Zudem werden die Gewaltbetroffenen darüber informiert, wie sie bei verschiedenen Fachberatungsstellen und Partnerinstitutionen im Wallis weitere Hilfe erhalten (Opferhilfe-Beratungsstellen, Frauenhäuser, Polizei, sozialmedizinische Zentren usw.). Die Konsultationen sind vertraulich und kostenlos.

Im Wallis gibt es eine Abteilung für Gewaltmedizin im Spital Wallis (HVS) in Siders und eine im Spital Riviera-Chablais (HRC) in Rennaz, die eine Aussenstelle dieser Abteilung des Waadtländer Universitäts-

spitals CHUV ist (gibt es in vier Spitätern im Kanton Waadt, darunter im HRC). Die Abteilung für Gewaltmedizin des Spital Wallis wurde im Juni 2021 eröffnet und ist eine zweisprachige Abteilung.

Die Statistik des vorliegenden Kapitels stammt aus den Berichten, die von den spezialisierten Pflegefachpersonen bei den Konsultationen in den Abteilungen für Gewaltmedizin erstellt wurden. Für den vorliegenden Bericht wurden einzig die Konsultationen wegen häuslicher Gewalt berücksichtigt. Die Abteilungen für Gewaltmedizin betreuen nämlich Opfer aller Art von Gewalt. Da die Abteilung für Gewaltmedizin von Rennaz Gewaltbetroffene aus den Kantonen Waadt und Wallis betreut, betreffen die für diese Abteilung dargestellten Daten lediglich die betreuten Personen mit Wohnsitz im Wallis.

6.4.1

Beschreibung der in den Abteilungen für Gewaltmedizin betreuten Opfer häuslicher Gewalt

Tabelle 3

Profil der in den Abteilungen für Gewaltmedizin betreuten Personen, 2023 und 2024.

2024 haben die Abteilungen für Gewaltmedizin 97 Personen betreut, 86 davon in Siders und 11 in Rennaz. Das ist im Vergleich zu 2023 eine Abnahme um 22%, da damals 124 Personen betreut wurden (101 in Siders und 23 in Rennaz)²⁸.

Die Opfer waren grösstenteils Frauen (73% im Jahr 2024, 84% im Jahr 2023). 2024 waren 70 betreute Personen (72%) Opfer von Partnerschaftsgewalt und 27 (28%) Opfer von Gewalt durch ein anderes Familienmitglied. 2023 waren 83% der Konsultationen aufgrund von Partnerschaftsgewalt und 17% aufgrund von Gewalt durch ein anderes Familienmitglied durchgeführt worden. 2024 waren die Opfer zwischen 16 und 76 Jahre alt, mit einem mittleren Alter von 37,5 Jahren bei der Abteilung für Gewaltmedizin in Siders und 42 Jahren in Rennaz.

In 91% der Fälle (88 Personen) wiesen die Betroffenen Verletzungen auf. 78% der betreuten Personen (76) berichteten von früheren Gewaltvorkommnissen durch dieselbe Tatperson. Insgesamt hatten 10 Personen schon früher aus demselben Grund eine Abteilung für Gewaltmedizin aufgesucht. Zudem hatten 44 (45%) der 97 betreuten Personen vor dem Aufsuchen der Abteilung für Gewaltmedizin bereits eine Notfallstation des HRC oder des Spital Wallis²⁹ oder eine andere Spitalabteilung aufgesucht. In 53 Fällen (55%) hatte beim Gewaltergebnis die Polizei interveniert.

In dieser Tabelle ist die Verteilung der betreuten Personen nach Abteilung für Gewaltmedizin dargestellt. Die Zahlen für das Jahr 2023 werden ebenfalls aufgezeigt.

²⁸

Für diese Abnahme gibt es keine besondere Erklärung, sie scheint eine normale Schwankung der Tätigkeiten dieser Abteilungen zu sein.

²⁹

Notfallstationen von Visp, Sitten und Martinach sowie medizinischer Bereitschaftsdienst des Spitals Siders.

	Abteilung für Gewaltmedizin Siders		Abteilung für Gewaltmedizin Rennaz		Total	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Anzahl betreuter Personen	101 (♀ 82 + ♂ 19)	86 (♀ 61 + ♂ 25)	23 (♀ 22 + ♂ 1)	11 (♀ 10 + ♂ 1)	124 (♀ 104 + ♂ 20)	97 (♀ 71 + ♂ 26)
→ Von Partnerschaftsgewalt Betroffene	84	62	19	8	103	70
→ Von Gewalt durch ein anderes Familienmitglied Betroffene	17	24	4	3	21	27
Alter der Gewaltbetroffenen (Intervall)	16-65 Jahre	16-76 Jahre	19-93 Jahre	16-75 Jahre	16-93 Jahre	16-76 Jahre
Alter der Gewaltbetroffenen (Mittelwert)	39 Jahre	37,5 Jahre	36 Jahre	42 Jahre	---	---
Personen mit Verletzungen	94	78	18	10	112	88
Frühere Gewaltvorkommisse durch dieselbe Tatperson	76	69	17	7	93	76
Frühere Konsultation in der Abteilung für Gewaltmedizin aus demselben Grund	3	9	1	1	4	10
Vorgängige Konsultation in einer anderen Abteilung	44	40	10	4	54	44
Intervention der Polizei	54	51	7	2	61	53

6.4.2

Zusätzliche Informationen zur Abteilung für Gewaltmedizin des Spital Wallis

Abbildung 36

Verteilung der betreuten Personen nach Region ihres Wohnsitzes.
N = 86

Für die Abteilung für Gewaltmedizin des Spital Wallis liegen einige weitere Informationen vor. Sie werden nachstehend wiedergegeben.

Von den 86 Personen, die 2024 in der Abteilung für Gewaltmedizin in Siders betreut wurden, hatten:

- 52 (61%) ihren Wohnsitz im Mittelwallis
 - 25 (29%) im Unterwallis
 - 7 (8%) im Oberwallis
 - 2 (2%) ausserhalb der Schweiz.
- Diese Anteile waren 2023 ähnlich gewesen.

78 Konsultationen wurden auf Französisch und 8 auf Deutsch durchgeführt.

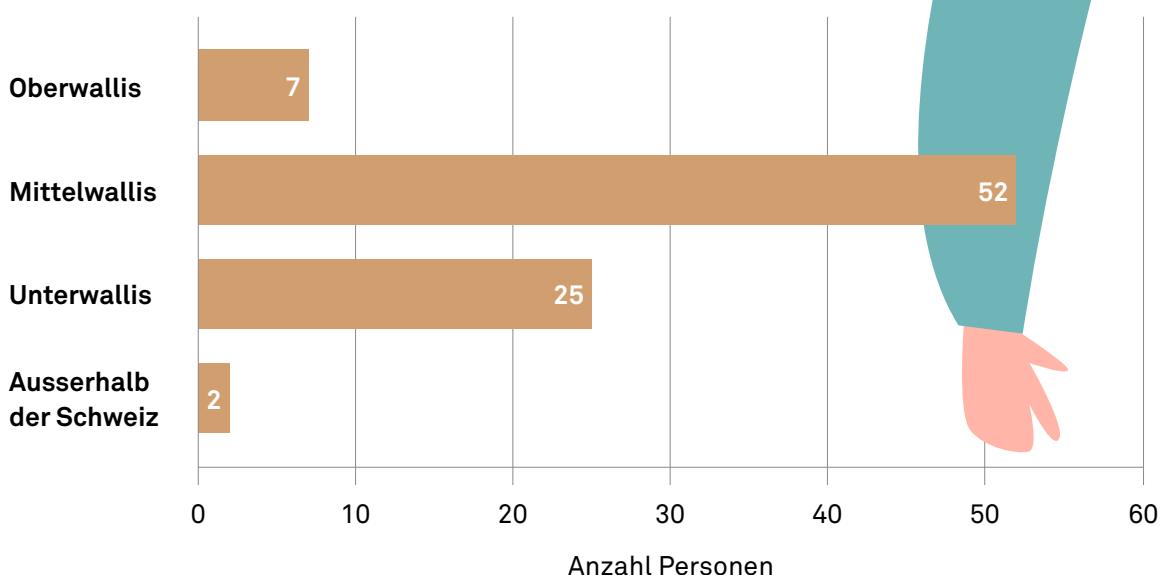


Abbildung 37

Alter der von der Abteilung für Gewaltmedizin des Spital Wallis betreuten Gewaltbetroffenen.

N = 86

In dieser Abbildung ist das Alter der Personen dargestellt, die 2024 in der Abteilung für Gewaltmedizin von Siders betreut wurden. Ein Drittel der Gewaltbetroffenen war zwischen 31 und 40 Jahre alt. 17 Personen (20%) waren zwischen 21 und 30 sowie 18 (21%) zwischen 41 und 50 Jahre alt. Diese Anteile waren 2023 vergleichbar. 2024 waren in 56% der Fälle Minderjährige Gewalt ausgesetzt gewesen (N = 48).

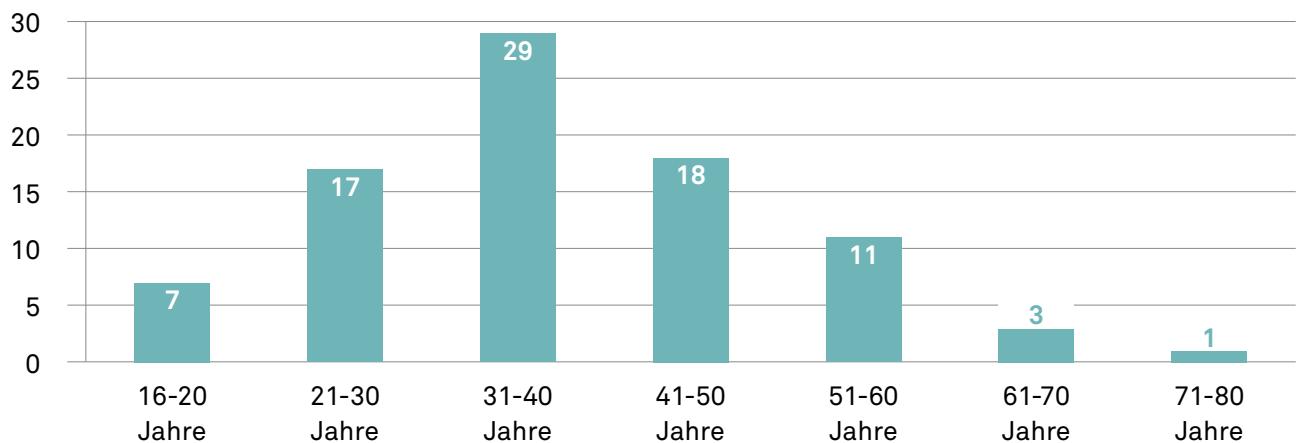
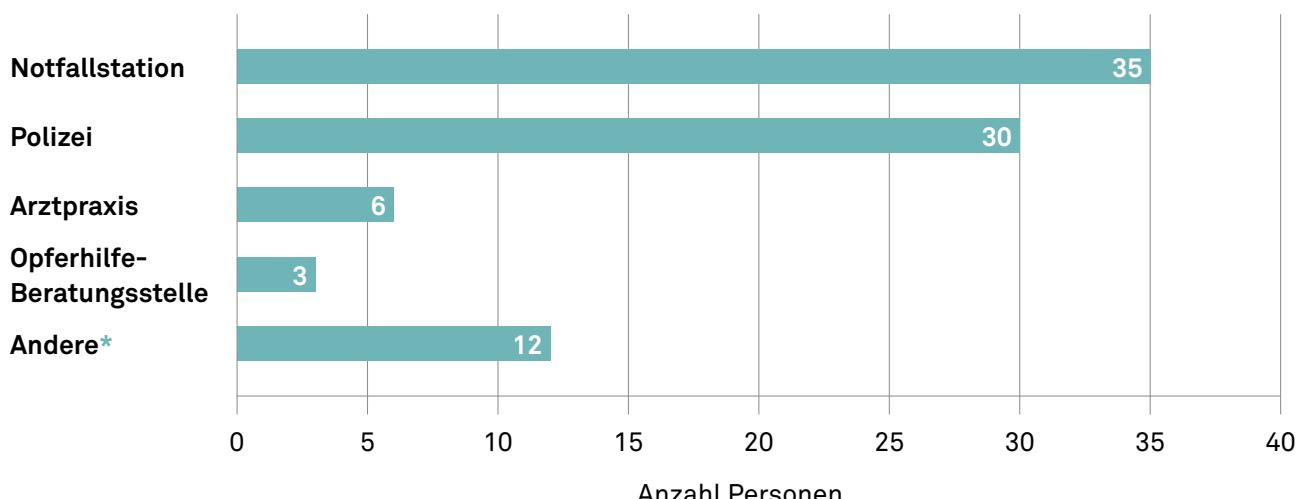


Abbildung 38

Zuweisende Stelle für eine Betreuung durch die Abteilung für Gewaltmedizin des Spital Wallis.

N = 86

35 (41%) der 86 betreuten Personen wurden der Abteilung für Gewaltmedizin von Siders über eine Notfallstation (Visp, Sitten, Martinach oder medizinischer Bereitschaftsdienst Siders) zugewiesen, 30 (35%) von der Polizei, 6 (7%) von einer Arztpraxis und 3 (3%) von einer Opferhilfe-Beratungsstelle. 12 Personen (14%) sind auf einem anderen Weg zur Abteilung für Gewaltmedizin gekommen. Diese Anteile waren 2023 ähnlich gewesen.



Zur Kategorie «Andere» gehören:

Frauenhaus, Gewaltbetroffene/r selbst, Drittperson.

6.5

Daten der Fachstelle Zwangsheirat, Kompetenzzentrum des Bundes

Die Fachstelle Zwangsheirat (zwangsheirat.ch) ist ein vom Bund unterstütztes Kompetenzzentrum. Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) nimmt es im Bereich Zwangsheirat eine Informations- und Sensibilisierungsaufgabe wahr, berät und begleitet betroffene Personen und unterstützt die regionalen Partner bei der Bearbeitung von Zwangsheiratsfällen.

Eine breite Definition von Zwangsheirat umfasst jede Situation, in der innerhalb von Liebesbeziehungen Druck ausgeübt wird. Die Fälle, in denen die Fachstelle Zwangsheirat zum Zuge kommt, können unterschiedliche Formen annehmen. In einer nationalen Studie wurden drei konkrete Situationstypen definiert³⁰, nämlich:

- Eine Person steht unter Zwang oder Druck, eine Heirat zu akzeptieren, die sie nicht will. Diese Art von Zwangsheirat ist nach dem Gesetz strafbar (Art. 181a StGB).

- Eine Person wird davon abgehalten, eine Liebesbeziehung ihrer Wahl zu leben oder wird dazu gedrängt, darauf zu verzichten.
- Eine Person wird unter Zwang oder Druck gesetzt, damit sie darauf verzichtet, sich zu trennen oder eine Scheidung einzureichen. Die Heirat kann freiwillig oder unfreiwillig geschlossen worden sein.

Die direkt betroffenen Personen, ebenso wie ihr Umfeld oder Personen, die beruflich oder privat mit Zwangsbeziehungs-betroffenen zu tun haben (Sozialarbeiter/innen, Psychologen und Psychologinnen, Lehrmeister/innen, Anwälte und Anwältinnen, Beistände und Beiständinnen, Ärzte und Ärztinnen, Migrations- und Zivilstandsbehörden, Opferhilfe-Beratungsstellen, KESB, Polizei, ...) können sich an die Fachstelle Zwangsheirat wenden.

Wird ein Fall gemeldet, so findet zusammen mit der Fachstelle Zwangsheirat ein erstes Evaluationsgespräch statt. Je nach Situation können die Betroffenen begleitet und an ein lokales Betreuungsnetz weitergeleitet werden. Die Berufspersonen erhalten ein Coaching zum Umgang mit dem Fall, sowohl punktuell als auch bis zu dessen Abschluss.

Für den Kanton Wallis hat die Fachstelle Zwangsheirat 2024 in 7 Fällen Zwangsbeziehungs-betroffene und Berufspersonen beraten, 2 der Fälle betrafen Minderjährige³¹.

Schweizweit war die Fachstelle Zwangsheirat 2024 insgesamt in 321 Fällen involviert, 124 davon betrafen Minderjährige. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren (2022: 344 erfasste Fälle; 2023: 337 erfasste Fälle) hat die Tätigkeit der Fachstelle Zwangsheirat leicht abgenommen.

³⁰

Neubauer, A., & Dahinden, J. (2012). «“Zwangsheiraten” in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass» Bundesamt für Migration, S. 2. sem.admin.ch/dam/sem/de/de/data/publiservice/publikationen/zwangsheirat/zus-zwangsheirat-d.pdf.download.pdf/zus-zwangsheirat-d.pdf

³¹

Bei der Fachstelle Zwangsheirat gilt jede Person als minderjährig, die zum Zeitpunkt der Beratung unter 18 Jahre alt ist oder die zwar bereits volljährig ist, im Wesentlichen aber vor dem erfüllten 18. Lebensjahr von der Zwangsheirat betroffen war.

6.6

Statistische Daten von *Violence Que Faire*

Violence Que Faire ist ein Westschweizer Verein, der sich für jede in der Schweiz wohnhafte und von Partnerschaftsgewalt betroffene Person einsetzt – sei sie nun Opfer, Tatperson, jemand aus dem Umfeld oder Zeuge/Zeugin von Gewalt, unabhängig ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung.

Auf seiner Website violencequefaire.ch bietet der Verein eine Vielzahl an Informationen an, damit jede von Partnerschaftsgewalt betroffene Person die richtige Anlaufstelle findet und dazu motiviert wird, das Schweigen zu brechen und Hilfe zu suchen. Diese Informationen sind auch für alle Fachstellen bestimmt, die mit Gewaltbetroffenen zu tun haben.

Die Website wurde aus dem Französischen in mehrere Sprachen übersetzt³² und bietet unter anderem eine professionelle, individuelle, anonyme und kostenlose Online-Beratung an.

Im Jahr 2024 gingen bei der Online-Beratungsstelle 28 Fragen von Personen aus dem Wallis in Bezug auf Partnerschaftsgewalt und 5 Fragen in Bezug auf Gewalt innerhalb der Familie ein. 27 der 28 Fragen zu Partnerschaftsgewalt wurden von Frauen gestellt. 20 dieser 28 Fragen stammten von Opfern und 6 von Zeuginnen/Zeugen oder aus dem Umfeld. Bei 2 Fragen wurde die Beziehung zur Gewaltsituation nicht präzisiert. Bei den Fragen zu Gewalt innerhalb der Familie liegen keine ausführlicheren Informationen vor.

³²

Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Deutsch, Englisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Serbisch, Somali, Spanisch, Tigrinja und Türkisch.

7. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT



In diesem Bericht werden die für das Jahr 2024 verfügbaren Statistiken zu häuslicher Gewalt im Wallis aufgezeigt. Diese werden auf der Grundlage der Daten erstellt, die bestimmte Organisationen für den statistischen Bericht über häusliche Gewalt liefern: Polizei, KESB, Opferhilfe-Beratungsstellen, Frauenhäuser, Caritas Wallis, Abteilungen für Gewaltmedizin von Siders und Rennaz, Fachstelle Zwangsheirat und Website *Violence Que Faire*.

Die in diesem Bericht enthaltenen Statistiken widerspiegeln nur einen Teil der tatsächlich vorkommenden häuslichen Gewalt im Kanton: Einerseits, weil andere Organisationen, die mit Fällen häuslicher Gewalt zu tun haben, noch keine Daten für diesen Bericht liefern können, andererseits aufgrund der hohen Dunkelziffer, da den vorgenannten Organisationen viele Situationen gar nicht erst zur Kenntnis gelangen ([siehe Kapitel 2. «Einleitung»](#)).

Partnerschaftsgewalt

Den Grossteil häuslicher Gewalt macht Partnerschaftsgewalt aus (93% der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt; 87% der in den KESB bearbeiteten Fälle häuslicher Gewalt; 72% der in den Abteilungen für Gewaltmedizin wegen häuslicher Gewalt betreuten Personen; 68% der Anspruchsberechtigten wegen häuslicher Gewalt der Opferhilfe-Beratungsstellen). 2024 waren die Opfer gemäss Daten der Polizei in 85% der Fälle und gemäss Daten der Opferhilfe-Beratungsstellen in

92% der Fälle Frauen. Den Daten der Polizei zufolge waren die mutmasslichen Tatpersonen in 85% der Fälle Männer. Das mittlere Alter der Opfer lag 2024 bei 38 und jenes der Tatpersonen bei 39 Jahren.

Die Opfer von Partnerschaftsgewalt, welche die Opferhilfe-Beratungsstellen aufgesucht hatten, waren am häufigsten von Körperverletzung (41% der Fälle) und von Drohung (40%) betroffen.

Eltern-Kind-Gewalt oder Gewalt durch ein anderes Familienmitglied

Eltern-Kind-Gewalt oder Gewalt durch ein anderes Familienmitglied stellt den anderen Teil der Fälle häuslicher Gewalt aus diesem Bericht dar (32% der Anspruchsberechtigten wegen häuslicher Gewalt der Opferhilfe-Beratungsstellen; 28% der Personen, die wegen häuslicher Gewalt eine Abteilung für Gewaltmedizin aufgesucht hatten; 13% der von den KESB bearbeiteten Fälle häuslicher Gewalt; 7% der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt³³).

Gemäss Polizeistatistiken war das Opfer in 97% der Fälle das Kind (ein einziges Kind als Tatperson im Jahr 2024). Der gewaltausübende

Elternteil war am häufigsten ein Mann (59% der Fälle).

Gemäss Daten der Opferhilfe-Beratungsstellen waren die Opfer bei Gewalt durch ein anderes Familienmitglied in 69% der Fälle Frauen. Die Opfer waren auf alle Altersklassen verteilt: von unter zehn Jahren bis über 64 Jahre.

Bei den Anspruchsberechtigten der Opferhilfe-Beratungsstellen, die von Gewalt durch ein anderes Familienmitglied betroffen waren, kamen am häufigsten Körperverletzung (38%), Drohung (30%) sowie sexuelle Handlungen mit Kindern (20%) vor.

³³

Die Fälle von Eltern-Kind-Gewalt, die schriftlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, sind in den Daten der Polizei für diesen Bericht nicht enthalten.

Frauenhäuser und Gewaltberatung

Die Frauenhäuser haben im Jahr 2024 insgesamt 154 Personen aufgenommen (alle Arten häuslicher Gewalt zusammen betrachtet), darunter 88 Frauen und 66 Kinder. Die vier Frauenhäuser haben insgesamt 4'816 Übernachtungen verzeichnet.

Die Caritas Wallis als Organisation, die eine Betreuung für Personen, die in ihrer Beziehung und/oder Familie Gewalt ausüben, anbietet, hat 158 Personen (89% davon Männer) beraten. Diese Personen waren von der Polizei oder von anderen Behörden oder Institutionen zu einer Gewaltberatung bei der Caritas Wallis verpflichtet worden, von die-

sen Stellen oder von Angehörigen dorthin verwiesen worden oder haben die Gewaltberatung auf Eigeninitiative in Anspruch genommen. Diese Personen waren zwischen 14 und 73 Jahre alt, mit einem mittleren Alter von 41 Jahren. Die von der Caritas Wallis beratenen Tatpersonen hatten vor allem körperliche (36%) und verbale (33%) Gewalt angewandt. 2024 wurden insgesamt 421 Gespräche geführt. Eine wegen häuslicher Gewalt von der Caritas Wallis beratene Person ist im Oberwallis durchschnittlich zu 3,28 Gesprächen gegangen, im Mittelwallis zu 2,82 Gesprächen und im Unterwallis zu 2,41 Gesprächen.

Entwicklung 2022-2024

Tabelle 4

Entwicklung der Daten einer Auswahl von fünf Indikatoren zwischen 2022 und 2024.

Schaut man sich die Daten der verschiedenen Quellen an, so lässt sich feststellen, dass sich ein Teil der Opfer häuslicher Gewalt, wie auch Studien zu diesem Thema zeigen, von sich aus und ohne polizeiliche Intervention an Hilfsstellen wie die Opferhilfe-Beratungsstellen wendet.

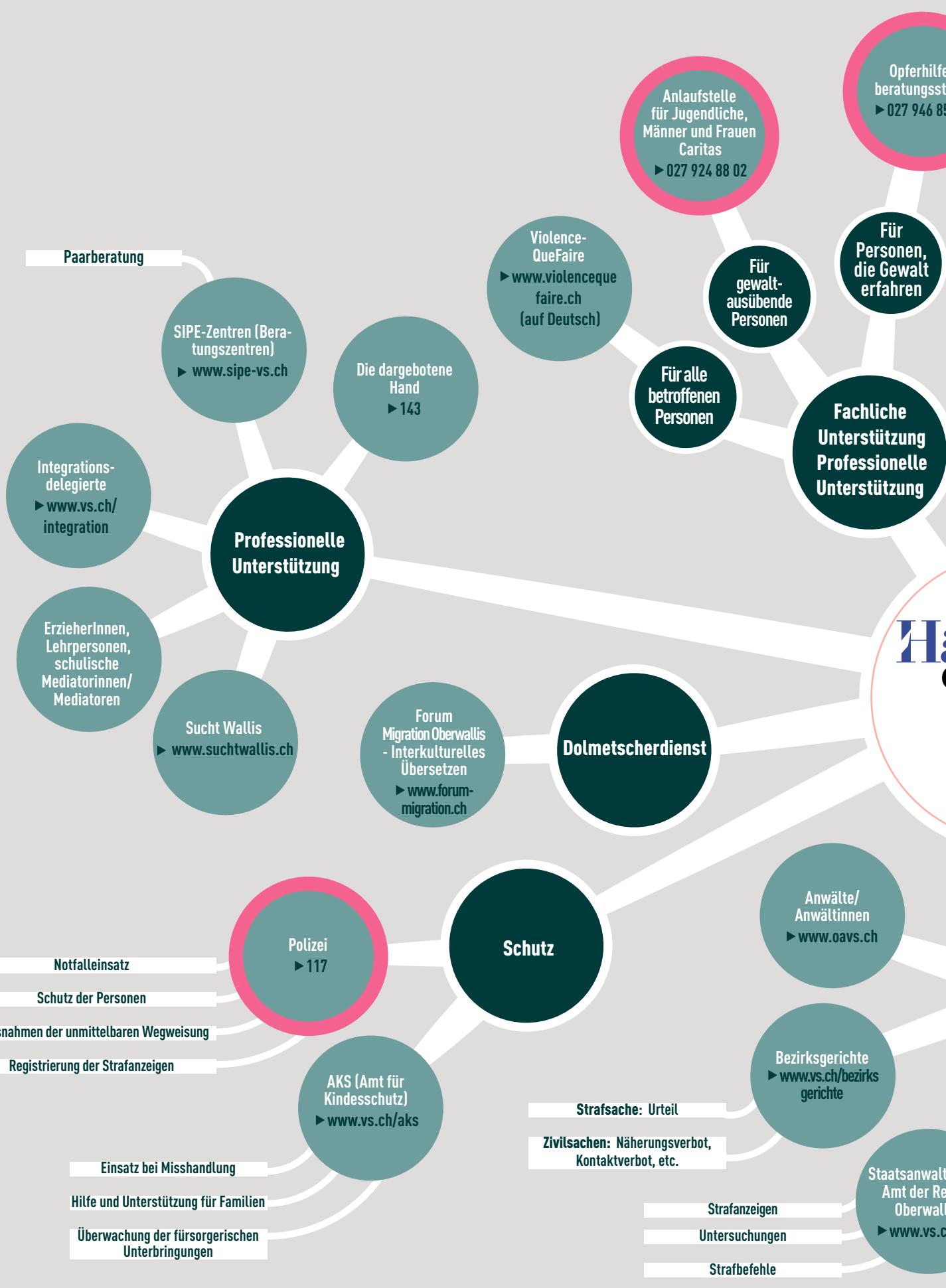
In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung 2022-2024 eines Teils der Indikatoren aus den fünf Quellen (ohne KESB), die im vorliegenden Bericht aufgezeigt wurden, dargestellt. Es lässt sich eine deutliche Zunahme der Gewaltberatungen durch die Caritas Wallis (+68%)

sowie der Zahl der in den Frauenhäusern aufgenommenen Personen (+31%) feststellen. Auch bei den Betreuungen in den Abteilungen für Gewaltmedizin (+23%) und bei der Anzahl Polizeieinsätze (+21%) lässt sich eine starke Zunahme beobachten. Die Zahl der Personen, die von den Opferhilfe-Beratungsstellen betreut wurden, ist zwischen 2022 und 2024 um 14% gestiegen. Diese Zunahmen bedeuten nicht unbedingt, dass es unter der Bevölkerung zu deutlich mehr Fällen häuslicher Gewalt gekommen ist – die Zunahmen können auch widerspiegeln, dass die existierenden Hilfsangebote mittlerweile besser bekannt sind.

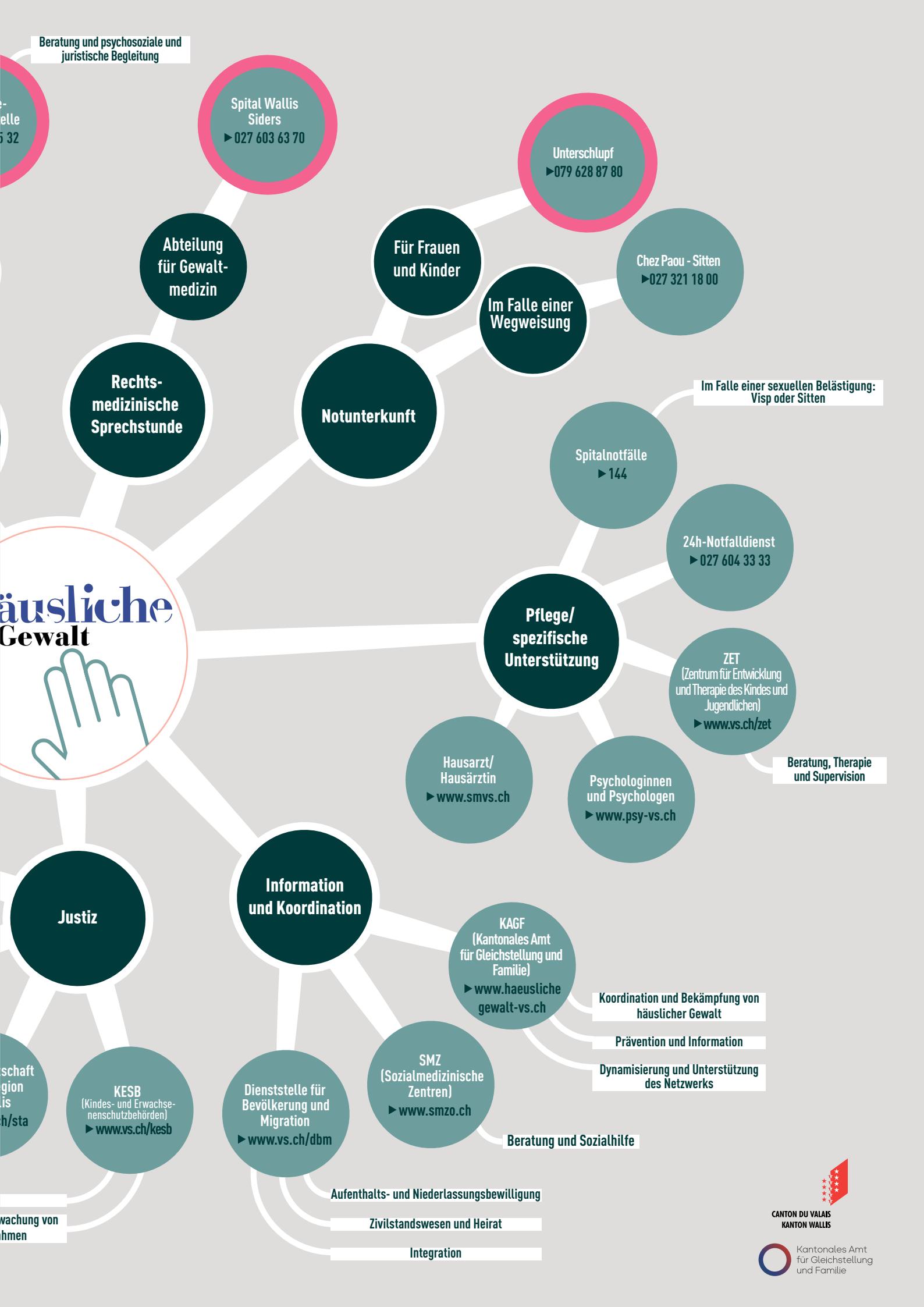
	2022	2023	2024	Entwicklung 22-24
Polizei Anzahl Einsätze	377	453	457	+21%
Opferhilfe-Beratungsstellen Anzahl betreuter Personen	936	1'053	1'068	+14%
Frauenhäuser Anzahl aufgenommener Personen	118	119	154	+31%
Caritas Wallis Anzahl beratener Personen	94	149	158	+68%
Abteilungen für Gewaltmedizin Anzahl betreuter Personen	79	124	97	+23%

Das KAGF hat das Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO) damit beauftragt, den vorliegenden Bericht zu verfassen, aber auch einen statistischen Bericht über häusliche Gewalt zu erstellen. Gegenwärtig können die Daten einzeln pro Institution analysiert werden. Das KAGF und das WGO arbeiten daran, eine Datenerhebung einzuführen, die übergreifende Analysen ermöglichen würde – das

heisst, indem anonymisiert der Weg der betroffenen Personen durch die verschiedenen involvierten Organisationen nachgezeichnet werden kann. Solche Beobachtungen würden ermöglichen zu evaluieren, wie das gesamte Betreuungsnetzwerk funktioniert. Außerdem wird durch fortlaufende Anpassungen sichergestellt, dass die aufgezeigten Daten kontinuierlich verbessert werden.



STRUKTUR DES WALLISER NETZWERKS GEGEN HÄUSLICHE GEWALT



Dank

Das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie (KAGF) dankt allen Personen und Institutionen, die an der Erfassung und/oder Analyse der Daten aus dem vorliegenden Bericht beteiligt waren:

Émilie May
Luc Fornerod
Johan Biard
Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO)

Maria Locher
Stéphane Delalay
Nicolas Kulmer
Pierre-Antoine Lengen
Kantonspolizei

Sonia Golay
Roland Favre
Dienststelle für Sozialwesen – Opferhilfe-Beratungsstelle

Raphaële Latham-Carron
Élisabeth Pittier
Mariève Tornay
Johanne Carron
FAVA

Manuela Borter
Caroline Stoffel
Céline Salzmann
Unterschlupf

Yann Roduit
Alexandre Antonin
Florian Perrin
Caritas Valais/Wallis

Jasmin Steiner
Abteilung für Gewaltmedizin, Spital Wallis

Nathalie Romain-Glassey
Abteilung für Gewaltmedizin, CHUV

Anne Alter
KESB

Hugo Mabillard
Dienststelle für Statistik und Finanzausgleich – Opferhilfe-Daten

Marion Labeaut
Violence Que Faire

Bettina Frei
Fachstelle Zwangsheirat, nationales Kompetenzzentrum

Edition

Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie (KAGF)
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)

Unter Aufsicht von:

Katy Solioz-François
Chefin des KAGF und Präsidentin der Kantonalen Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt (KKHG)
Laure Crettenand
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Stéphanie Reichenbach
Juristin

Verfassung und Datenbearbeitung

Émilie May
Johan Biard
Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO)

Layout

Shirlene Terrapon

Übersetzung

Karin Gruber, Textsicher



Ich erlebe Gewalt 027 946 85 32
Ich übe Gewalt aus 027 924 88 02

**Häusliche
Gewalt**

**Kantonale Walliser
Plattform gegen
Häusliche Gewalt**

Die Walliser Plattform gegen Häusliche Gewalt wird vom Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie (KAGF) verwaltet.

Sie sind Gewalt ausgesetzt? Üben Sie Gewalt aus? Sie haben in Ihrem Berufsalltag mit gewaltbetroffenen Personen zu tun? Beim Netzwerk finden Sie die richtige Hilfe, können Sie Situationen melden oder ein Verständnis für spezifische Fälle entwickeln.

Office cantonal de l'égalité et de la famille

Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie